SERVICE-SEITEN

Finanzen Steuern Recht

Ratgeber für Unternehmer

Ausgabe 2012
Ostwestfalen

Orientierungshilfe für Mittelstand und Industrie

Unternehmensnachfolge
Rechtliche Fallstricke entschärfen

Family Governance
Die richtige Balance finden

Beiräte
Guter Rat für den Mittelstand

www.service-seiten.info

Herausgeber
mediaworld

SERVICE-SEITEN
INFORMATIV – SACHLICH – UNABHÄNGIG

Inhalt

3	Grußwort
4	Grußwort Beirat
5	Übersicht Fachlicher Beirat
6	Vorwort Herausgeber
7	Spitzenforschung in OWL
8	Guter Rat
10	Schiedsverfahren bei Gesellschafterstreit
12	Family Governance
13	... damit die Freude am Geschenk bleibt
14	Unternehmensnachfolge
15	Die missglückte Unternehmensnachfolge
16	Erleichterung oder Vorsteuerfalle für Unternehmen?!
18	Unternehmensorganisation unter Publizitätsgesichtspunkten
20	Neue Incoterms
22	Fehler können teuer werden
24	19 Prozent und kein Prozent mehr?
26	Schutzrechte vorbenutzen erlaubt?
27	Patente – Tretminen im Markt
28	Softwarepatente richtig nutzen
30	ESUG
32	Doppelnützige Treuhand
34	Partner für neue Märkte
36	Inflation – quo vadis?
38	Autorenübersicht

Impressum

Service-Seiten Finanzen Steuern Recht, Ostwestfalen 2012
Ratgeber für Unternehmer

Herausgeber (V. i. S. d. P.)
Timo Grän, Martin Voß

Verlag
MediaWorld GmbH
Agentur für Marketing & Verlag
Bankplatz 8
38100 Braunschweig

Telefon 0531 482010-20
Telefax 0531 482010-21

www.mediaworldgmbh.de
info@mediaworldgmbh.de

Geschäftsführung
Timo Grän, Martin Voß

Konzeption
Timo Grän
Rechtsanwalt Martin Voß, LL. M.

Grafische Gestaltung
MediaWorld GmbH
Monique Dobrzelak, Franziska Pott,
Uwe Sander

Auflage
ca. 52 000 Stück

Verteilung
Beilage „Ostwestfälische Wirtschaft"
Ausgabe Januar 2012

Druck und Auflagennachweis
westermann druck GmbH
Georg-Westermann-Allee 66
38104 Braunschweig

Telefon 0531 708-501
Telefax 0531 708-599

www.westermann-druck.de
westermann-druck@westermann.de

Verlagsrechte
Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags. Einsender von Manuskripten, Briefen u. ä. erklären sich mit einer redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Anzeigen
Timo Grän, Jens Arnemann

Anzeigentarif
Mediadaten Ausgabe 2012

Titelbild
Panthermedia GmbH

Bildquellennachweis
Panthermedia GmbH

Nächste Ausgabe
Januar 2013

Internet
www.service-seiten.info

Veröffentlichungen
Bei Interesse an einer Veröffenlichung in der nächsten Ausgabe wenden Sie sich bitte an:
Timo Grän,
GF MediaWorld GmbH
Telefon 0531 482010-20
graen@mediaworldgmbh.de

Grußwort

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

erstmalig erscheinen mit dieser Ausgabe die Service-Seiten zum Thema „Finanzen, Steuern und Recht" in Ostwestfalen-Lippe. Dies begrüße ich sehr, da die vielen Unternehmer und Unternehmerinnen Ostwestfalen-Lippes von den zahlreichen sachkundigen Informationen, Hinweisen und praktischen Tipps profitieren können.

Zurzeit bewegt uns alle, insbesondere die deutsche Wirtschaft, ein Thema: die Schuldenkrise in einigen Euro-Staaten. Es wurden in diesem Zusammenhang viele Zweifel an dem Euro und sogar dem europäischen Friedensprojekt als solchem geäußert, doch lassen Sie mich Folgendes sagen:

Erstens haben wir keine Krise des Euros, sondern eine Schuldenkrise einzelner Euro-Länder und der Welt. Weder das britische Pfund noch der US-Dollar stehen besser da und Japan ist sogar doppelt so hoch verschuldet wie die EU. Die Rufe nach Abschaffung des Euros sind nicht durchdacht. Sie würden gerade Deutschland als exportorientierter Nation und OWL als Wirtschaftsregion dramatisch schaden. Denn ein Drittel unserer Wertschöpfung geschieht über den Export, davon findet 60 % innerhalb des europäischen Binnenmarkts statt. Der Euro ist also keineswegs Ursache der Krise, sondern es ist vielmehr die Kasino-Mentalität der Finanzmärkte, die uns in diese Situation gebracht hat. Die Sparkassen und Volksbanken bilden hier eine positive Ausnahme – auch dank des differenzierten deutschen Bankensystems.

Zweitens ist die Europäische Union nach wie vor notwendig für uns. Alle aktuellen Herausforderungen wie eben die Finanzkrise, aber auch der Klimawandel, Terrorismus, Energiesicherheit und Migration können nur gemeinsam gelöst werden. Im Zuge des Aufstiegs neuer Mächte wie China können unsere Interessen und Werte auf der globalen Bühne nur durchgesetzt werden, wenn wir mit einer Stimme sprechen. Deswegen müssen wir heute Solidarität mit unseren Partnern zeigen! Wir brauchen heute nicht weniger, sondern mehr Europa! Wir brauchen mehr Integration und müssen eine Desintegration verhindern! In unserem eigenen Interesse! Das geeinte Europa ist für Deutschland die einzige Chance, in der sich verändernden Welt bestehen zu können. Wir sollten das Erbe von 60 Jahren Frieden und Wohlstand an unsere Enkel weitergeben!

Um genau dies zu garantieren, müssen wir drittens Strukturveränderungen auf europäischer Ebene vornehmen. Wir müssen Instrumente schaffen, die sicherstellen, dass Regeln eingehalten und durchgesetzt werden. Positive Schritte – wie die Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die Schaffung europäischer Aufsichtsbehörden und die Einführung eines europäischen Semesters – sind schon geleistet worden. Auch sollten Schritte zu einer besseren Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitiken in Richtung einer politischen Union gemacht werden. Neben strengen Sparplänen, müssen wir aber auch das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen fördern und Strukturveränderungen innerhalb der Staaten vornehmen – das Programm EU2020 bietet hier wichtige Ansätze. Deutsche Unternehmen sind ein gutes Vorbild, denn durch innere Reformen wie Bürokratieabbau ist dank ihnen die deutsche Wirtschaft auf dem Vormarsch.

Ich appelliere an Sie: Geben Sie den Glauben an den Euro und die EU nicht auf.

Elmar Brok
Mitglied des Europäischen Parlaments

Wenn der Euro scheitert, bricht der Binnenmarkt auseinander und die industrialisierten Demokratien Europas riskieren, zum Bittsteller der Chinesen zu werden. Wir als Politiker sind auch weiterhin auf Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen angewiesen. Denn Deutschland trägt dabei eine besondere Verantwortung. Helmut Kohl hat es treffend gesagt, als er im Mai den Henry-Kissinger-Preis der American Academy erhielt: „Deutschland darf kein Land werden, das immer auf andere wartet, sondern wir sind auch für die anderen da."

In diesem Sinne wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen

Ihr Elmar Brok

Grußwort Beirat

Dr. rer. pol. Ulrich Bittihn
Vorstandsvorsitzender
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

was bringt die Zukunft? Mit Blick auf die Entwicklungen, die die vergangenen vier Jahre, insbesondere auch 2011, geprägt haben, ist die Antwort auf diese Frage nicht ganz so einfach zu formulieren. Einerseits waren deutlich die Nachbeben der Finanz- und Wirtschaftskrise in Gestalt der Schulden- und Euro-Krise zu spüren. Andererseits glänzt die deutsche Wirtschaft trotz der heftigen globalen Verwerfungen mit einer guten Entwicklung. Zum Ende des vergangenen Jahres hin hat sich die Stimmung in den Unternehmen Umfragen zufolge noch einmal leicht verbessert. Nach einem Export-Boomjahr erwarten deutsche Unternehmen auch für 2012 Zuwächse bei den Ausfuhren. Der Aufschwung am Arbeitsmarkt strotzt vor Kontinuität. Und die Auftragsbücher sind weiterhin gut gefüllt, insbesondere auch die unserer ostwestfälischen Betriebe. Ein Beweis dafür, dass Produkte und Dienstleistungen „Made in OWL" im In- und Ausland gefragt sind – auch in schwierigen Zeiten.

Ostwestfalen-Lippe gehört zu den starken Wirtschaftsregionen in Deutschland. Geprägt durch eine mittelständische Wirtschaft mit vielen inhabergeführten Familienunternehmen, hat sich unsere Region national und international in vielen Branchen eine hohe Reputation erarbeitet bis hin zur Marktführerschaft in spezialisierten Segmenten.

Der Erfolg kommt nicht von ungefähr. Wo Unternehmenschefs persönlich für ihren Betrieb einstehen, gelten andere Regeln als in börsennotierten Gesellschaften. Familienunternehmen geht es mehr darum, Werte für Generationen zu schaffen als die schnelllebigen Quartalsprognosen von Analysten zu erfüllen. Sie pflegen eine nachhaltigere und werteorientiertere Personalpolitik, wodurch sich ihre Mitarbeiter stärker mit dem Unternehmen identifizieren und mit mehr Engagement zum Unternehmenserfolg beitragen.

Dies alles wiederum kann nur entstehen, wenn das Management bestimmte Werte vorlebt und diese in das Unternehmen hineinträgt, kurzum mit seinem Handeln Vertrauen schafft. In der Tat zeichnet unsere mittelständische Wirtschaft in Ostwestfalen-Lippe eine besondere Verantwortung gegenüber der Region, den Mitarbeitern, Kunden und allen anderen Interessengruppen aus. Darin liegt ein Stück weit ihre Identität. Wir sollten dies als einen hohen Wert betrachten, der nicht zuletzt unserer Region einen enormen Wettbewerbsvorteil in einer globalisierten Welt verschafft.

Die „Service-Seiten Finanzen Steuern Recht" wollen ihren Beitrag dazu leisten, diesen hohen Wert zu sichern. Vielleicht ergibt sich darüber ein Anlass, hier in OWL miteinander ins Gespräch zu kommen und gemeinsam unsere Region noch stärker zu machen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg im Jahr 2012 und hoffe, dass Ihnen dieser Ratgeber ein Stück weit hilft, Antworten auf die Frage „Was bringt die Zukunft?" zu finden!

Dr. Ulrich Bittihn

Fachlicher Beirat

Finanzen Steuern Recht

Dr. rer. pol. Ulrich Bittihn

1970 – 1976	Studium der Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten Regensburg und Göttingen
1977 – 1987	Firmenkunden-Betreuung Dresdner Bank AG, Niederlassung Bielefeld
1986	Promotion zum Dr. rer. pol. an den Universitäten Oldenburg und Göttingen
1987 – 2000	Niederlassungsleiter, Direktor, Bankhaus Hermann Lampe KG, Bielefeld
seit 1990	Honorarprofessor an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Detmold
seit 2000	Vorstandsvorsitzender der Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG
seit 2001	Diverse Aufsichtsratsmandate im Finanz- und Industriesektor

Dr. iur. Uwe Hohage, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

1991 – 1996	Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum
1997 – 1999	Referendariat im Bezirk des OLG Hamm und in Sydney (AUS)
2000	Rechtsanwalt, PwC Düsseldorf
2003	Bestellung zum Steuerberater
2004	Promotion zum Dr. iur.
2005	Tätigkeit am European Tax Desk bei PwC New York City (USA)
seit 2011	Partner bei PwC und Leiter der Steuer- und Rechtsabteilung in Bielefeld

Benedikt Kastrup, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

1984 – 1996	Ausbildung zum Bankkaufmann
1988 – 1992	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
1996	Steuerberaterexamen
1998	Wirtschaftsprüferexamen
1999 – 2004	Referent an der IHK-Weiterbildungsakademie, Bielefeld
2000	Bestellung zum Geschäftsführer bei HLB STÜCKMANN
2003	Eintritt als Partner bei HLB STÜCKMANN
2000 – 2006	Referent in der Berufsausbildung am Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)
2003 – 2009	Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Bielefeld
2006	CINA
seit 2009	Lehrbeauftragter an der Universität Bielefeld
2011	CVA (Certified Valuation Analyst)

Dr. iur. Bernhard König, Rechtsanwalt

1974 – 1978	Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
1980 – 1982	Referendarzeit im OLG-Bezirk Hamm
1983 – 1985	Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Zivil- und Arbeitsrecht der Universität Münster
1985	Promotion zum Dr. iur.
1986 – 1987	Tätigkeit bei der Bayerischen Hypothenken- und Wechselbank in Berlin und München
seit 1987	Rechtsanwalt, Partner der überörtlichen Sozietät BRANDI Rechtsanwälte

Manuel Sack, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht

1983 – 1990	Studium an der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i.Br. und der Universität Hamburg
1991 – 1994	Referendariat in Hamburg
1994	Zulassung als Rechtsanwalt
1994 – 1996	Rechtsanwalt bei Curschmann Rechtsanwälte, Hamburg
1997 – 1999	Rechtsanwalt bei Brinkmann & Partner
seit 2000	Partner bei Brinkmann & Partner
2001	Fachanwalt für Insolvenzrecht

Vorwort Herausgeber

Timo Grän

Martin Voß, LL.M.
Rechtsanwalt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,,

mehr denn je sind Sie bei der Führung Ihrer Geschäfte als flexible, kreative und vor allem gut informierte Persönlichkeit gefragt. Hierbei ist kompetenter Rat unabdingbar, wobei sich die Wahl des richtigen Beraters aber oftmals als schwierig gestaltet: Welchem vermeintlichen Experten kann ich vertrauen? Wer hat die erforderliche Kompetenz und Erfahrung? Wer ist tatsächlich die geeignete Ansprechperson für das konkrete Problem meines Unternehmens?

Freiberufler wie Rechtsanwälte, Steuer- und Finanzberater beraten in der Regel in Bezug auf komplexe Materie. Ihre Arbeit beruht daher seit jeher auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Mandanten. Lange Zeit war Freiberuflern dabei Werbung weitgehend verboten. Sogar objektive Informationen über die eigene Person und die angebotene Beratung waren kaum möglich. Dies erschwerte es dem ratsuchenden Unternehmer, den geeigneten Berater zu finden, denn wo nicht kommuniziert wird, da fehlt eine wichtige Informationsquelle. Das Bundesverfassungsgericht hat diese restriktiven Regeln zu Recht als verfassungswidrig erkannt. Allerdings bürdet es die neue Rechtsprechung dem Ratsuchenden nunmehr auf, sich ein eigenes Bild über die ihn erreichenden Informationen zu machen.

Mit den Ihnen vorliegenden Service-Seiten Finanzen Steuern Recht erhalten Sie wertvolle und aktuelle Informationen von besonders qualifizierten Experten der Region Ostwestfalen. Korrekte sachdienliche Informationen für Sie – das ist unser Anliegen. Mögen diese Ihnen nutzen.

Anspruch dieses Magazins ist es dabei auch, Ihrem Unternehmen ein Wegweiser zu vertrauenswürdigen Beratern zu sein und nur Anzeigen bzw. Informationen von Personen zu veröffentlichen, deren Qualifikation überprüft wurde. Das ist die Aufgabe des Fachbeirats aus anerkannten Vertretern ihrer jeweiligen Profession. Jeder potenzielle Inserent verfasst zur Überprüfung seiner Qualifikation einen Fachbeitrag zu einem aktuellen Thema seines Arbeitsgebiets und legt ihn dem Fachbeirat vor. Erst wenn der Fachbeitrag den Anforderungen des Fachbeirats entspricht und die inhaltliche Richtigkeit gewährleistet ist, wird er zur Veröffentlichung in den Service-Seiten zugelassen. Die Herausgeber greifen in diesen Begutachtungsprozess nicht ein. Dieses an die Kreuzbegutachtung („peer review") wissenschaftlicher Zeitschriften angelehnte Verfahren soll dazu dienen, dass in den Service-Seiten nur vertrauenswürdige Autoren inserieren. Die Beiträge müssen natürlich stets werbefrei sein.

Wir hoffen, mit den Service-Seiten und ihrem Konzept der Vorab-Überprüfung der Fachbeiträge einen Beitrag zu vertrauenschaffender Imagewerbung für Rechtsanwälte, Steuer- und Finanzberater zu leisten. Die Service-Seiten Finanzen Steuern Recht erscheinen mit dieser Ausgabe in Ostwestfalen zum ersten Mal und zukünftig einmal pro Jahr. Bis zur nächsten Ausgabe im Jahr 2013 wünschen wir Ihnen vor allem gute Geschäfte.

Timo Grän und Martin Voß, LL.M.

Spitzenforschung in OWL

Forschung an der Zukunftsmeile Fürstenallee stärkt Ostwestfalen-Lippe als Standort der Informationstechnologie

Prof. Dr. rer. nat. Wilhelm Schäfer
Zukunftsmeile Fürstenallee Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer, Paderborn
Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs an der Universität Paderborn

Mit der Zukunftsmeile Fürstenallee wird ein Forschungs- und Entwicklungscluster für „Intelligente Technische Systeme" am Standort Paderborn aufgebaut. „Intelligente Technische Systeme" zeichnen sich besonders durch eine enge Kooperation von Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik aus.

Das Forschungscluster am Standort der Zukunftsmeile Fürstenallee bietet für den Transfer von Wissenschaft in die Wirtschaft einen Ort, der einzigartig für die Region ist. Hier können Unternehmen schnell und unkompliziert kompetente Lösungen auf ihre spezifischen Fragestellungen erhalten.

Durch gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen Forschungseinrichtungen, wie der Universität Paderborn oder der Fraunhofer Projektgruppe „Entwurfstechnik Mechatronik", und der regionalen Wirtschaft soll eine neue Kooperationskultur entstehen, die nachhaltig die Attraktivität des Standorts Paderborn sichert. Themen wie „Virtual Prototyping und Simulation", „Intelligente Mechatronik und Sensorik" sowie „Leichtbau" und „Neue Materialien" sind konkrete Anwendungsfelder, die die Zukunftsmeile Fürstenallee bearbeitet und mit der die regionale Innovationskraft national und international sichtbar ausgebaut werden soll.

Das benachbarte Heinz Nixdorf Institut der Universität Paderborn ist hierbei ebenfalls ein wichtiger Antrieb und Ideengeber für die erfolgreiche Entwicklung der Zukunftsmeile Fürstenallee. Dieser Ideenreichtum zeigt sich auch deutlich durch die Bewerbung für ein Spitzencluster „it's owl – Intelligente Technische Systeme OstWestfalenLippe", die maßgeblich durch das Heinz Nixdorf Institut koordiniert wurde.

Die Zukunftsmeile Fürstenallee bietet einen Ort, an dem die Unternehmen schnell und unkompliziert kompetente Lösungen auf ihre spezifischen Fragestellungen erhalten. Fragestellungen, wie sie zum Beispiel die Automobilindustrie liefert, eine der wichtigen Zukunftsbranchen der Region Ostwestfalen-Lippe.

Sicherheit im Auto ist beispielsweise eine solche Fragestellung, die aktuell auch an der Zukunftsmeile thematisiert wird. Gemeinsam mit der regionalen Industrie werden neuartige Entwicklungsverfahren erforscht, die Aspekte wie die hohe Vernetzung der Komponenten eines Systems sowie den Einsatz in sicherheitskritischen Bereichen berücksichtigt. In solchen Systemen spielt Software eine große Rolle und sie wird zunehmend zum maßgeblichen Innovationstreiber.

Ein Beispiel für ein solches komplexes und softwareintensives System im Automobilbereich ist der Abstandsregeltempomat (Adaptive Cruise Control – ACC). Neben der konventionellen Tempomatfunktion für die Autobahn überwacht das ACC den Fahrkorridor des eigenen Autos und bremst automatisch auf die Geschwindigkeit von eventuell langsameren vorausfahrenden Fahrzeugen ab. Darüber hinaus können aktuelle Weiterentwicklungen des ACC sogar im normalen Straßenverkehr bei plötzlich auftretenden Hindernissen aktiv Notbremsungen einleiten oder mit anderen Verkehrsteilnehmern kommunizieren, um Staus zu vermeiden. Dabei kommt es aber nicht nur auf die Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern an, sondern in einem ersten Schritt vor allem auch auf die Vernetzung des ACC mit anderen Systemen im Fahrzeug selber. Die Sicherheit und Zuverlässigkeit solcher softwareintensiven Systeme wird in Zukunft eine immer größere gesellschaftliche Bedeutung erlangen, da es immer mehr zu einer fortschreitenden Durchdringung unseres Alltags mit softwareintensiven Systemen kommt, die nicht nur im Automobilsektor zu finden sind. Die Erforschung von Techniken, um solche komplexen Systeme in der notwendigen hohen Qualität systematisch zu entwickeln, ist nur ein Beispiel, das derzeitig im Forschungszentrum für „Intelligente Technische Systeme" an der Zukunftsmeile bearbeitet wird.

Die Möglichkeit, das Know-how über Köpfe und die Infrastruktur durch den Neubau des ersten Forschungszentrums an einem Ort abrufen zu können, soll den Unternehmen den Zugang zu den neuesten Forschungsergebnissen erleichtern, um so gemeinsam die Entwicklung von technischen Produkten mit komplexer Funktionalität, hoher Präzision und Zuverlässigkeit zu realisieren.

Guter Rat

Beiräte in mittelständischen Unternehmen

Dr. iur. Bernhard König | Rechtsanwalt | BRANDI Rechtsanwälte, Büro Detmold

Mittelständische Unternehmen gründen in wachsender Zahl Beiräte. Sie installieren damit ein zusätzliches Beratungs- und Kontrollgremium zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung, das im Einzelfall verschiedene Funktionen erfüllen soll.

Der Gesetzgeber hat ein Kontroll- und Beratungsgremium im Aktiengesetz in Form des Aufsichtsrats eingehend geregelt.

Vergleichbare gesetzliche Vorschriften für Beiräte in mittelständischen Unternehmen gibt es nicht, abgesehen von mitbestimmungsrechtlichen Sonderfällen, in denen der Gesetzgeber für bestimmte Unternehmensträger zwingend die Bildung eines Aufsichtsrats unter Beteiligung von Arbeitnehmern vorschreibt (Mitbestimmungsgesetz, Drittel-Beteiligungsgesetz, Montan-Mitbestimmungsgesetz, Kapitalanlagegesellschaften). Inhaber mittelständischer Unternehmen, die Beiräte schaffen wollen, genießen daher große Gestaltungsfreiheit. Wer einen Beirat gründen will, kann ihn den spezifischen Besonderheiten und Erfordernissen seines Unternehmens anpassen.

Unterschiedliche Funktionen von Beiräten

Beiräte können je nach spezieller Situation im jeweiligen Unternehmen eine unterschiedliche Funktion erfüllen. Typische Fallkonstellationen, in denen Beiräte gebildet werden, können hier nur kurz dargestellt werden:

Beirat mit Beratungsfunktion

Der Unternehmer und/oder die Gesellschafter haben Interesse daran, sich in Fragen der strategischen Unternehmensentwicklung oder auf einzelnen Geschäftsfeldern von externen Dritten beraten zu lassen. Durch den Beirat wird ein nicht durch „Betriebsblindheit" getrübter Blick außenstehender Dritter in Entscheidungsprozesse integriert. Durch Berufung entsprechend qualifizierter Beiratsmitglieder kann Sachverstand in Bereichen, die in Unternehmen nicht oder nicht ausreichend repräsentiert sind, in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Ein solcher Beirat entscheidet nicht, er berät nur die Entscheider (Geschäftsführer und Gesellschafter).

Der Beirat als „Aufsichtsrat"

Der Beirat kann die Aufgabe haben, die Geschäftsführung zu überwachen, die Geschäftsführung zu bestellen und abzuberufen, alle Rechtsgeschäfte mit der Geschäftsführung abzuschließen. Er kann darüber hinaus die Aufgabe bekommen, in bestimmten Fragen anstelle der Gesellschafterversammlung die Entscheidungen zu treffen. Die Kompetenzen eines solchen „starken Beirats" können frei gestaltet werden – bis zur Grenze der unentziehbaren Kernkompetenzen anderer Gesellschaftsorgane wie der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung.

Beirat als „Schiedsrichter"

In Konfliktsituationen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung kann ein Beirat vermitteln. Diese Vermittlungsfunktion ist häufig gefragt, wenn in Familiengesellschaften Fremdgeschäftsführer eingesetzt sind oder Konfliktsituationen unter Gesellschaftern bestehen, z. B. dann, wenn mehrere Familienstämme Gesellschafter sind oder infolge mehrfacher Erbfolge der Kreis der Gesellschafter sehr heterogen geworden ist. Soll der Beirat Spannungen auflösen und die Entscheidungsfähigkeit der Gesellschafterversammlung sicherstellen, kann er das durch Vermittlung unter den Beteiligten, je nach Ausgestaltung im Einzelfall, aber auch durch Entscheidungsrechte in sonst nicht auflösbaren Konfliktsituationen. Der Beirat hat in diesen Fällen die Aufgabe, das Unternehmensinteresse gegenüber den möglichen Partikularinteressen von beteiligten Gesellschaftergruppen zu wahren.

Instrument einer Nachfolgeregelung

Beiräte werden häufig gebildet, um den Übergang auf Geschäftsführungs- und Gesellschafterebene von einer Generation auf die nächste Generation der Familie zu begleiten und Kontinuität im Übergang sicherzustellen. Übergibt der Vater seinen Kindern die Unternehmensleitung, ist ein Beirat häufig das geeignete Instrument, auf der einen Seite die Erfahrung der bisherigen Unternehmensleiter weiter einzubinden und auf der anderen Seite ein geeignetes Kontrollgremium zu installieren, in dem neben dem „Altgeschäftsführer" auch externer Sachverstand beteiligt wird. Ein solcher Beirat kann Konflikte zwischen Alt und Jung bei Nachfolgeregelungen versachlichen.

Beirat als Instrument der Erbregelung

Starke Beiräte mit Entscheidungskompetenzen können ein begleitendes Instrument zur Sicherstellung von Erbfolgeregelungen sein. Will ein Familienunternehmer sein Unternehmen innerhalb der Familie vererben, in der er ausreichenden unternehmerischen Sachverstand nicht erkennen kann, kann ein kompetent besetzter Beirat mit Entscheidungskompetenzen (starker Beirat) und Kontrollfunktion gegenüber einer Fremdgeschäftsführung sicherstellen, dass das Unternehmensinteresse Vorrang vor mögli-

cherweise divergierenden Interessen der Erben behält. Anordnungen zu Beiräten können in solchen Fällen auch (begleitend) im Testament getroffen werden.

Diese unterschiedlichen Interessenlagen, die für die Gründung eines Beirats sprechen, können sich auch überlappen.

Schon diese wenigen Beispiele typischer Interessenkonstellationen zeigen: In vielen sehr unterschiedlichen Konstellationen kann ein Beirat ein geeignetes Instrument der Unternehmensverfassung sein.

Rechtliche Absicherung des Beirats

Wie der Beirat rechtlich abgesichert wird, hängt von seiner Funktion ab. Ein beratender Beirat ohne Entscheidungskompetenzen braucht in der Satzung einer GmbH oder im Vertrag einer Gesellschaft nicht abgesichert zu werden. Einen solchen beratenden Beirat kann der Unternehmer aufgrund von Verträgen, die er mit den Beiratsmitgliedern schließt, berufen. Wenn der Beirat institutionell abgesichert werden soll, ist auch ein solcher beratender Beirat in der Satzung bzw. im Gesellschaftervertrag zu regeln. Beiräte mit Kontroll- und Entscheidungskompetenzen müssen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung einer GmbH geregelt werden. Die Gesellschafter behalten letztlich die Hoheit auch über den Beirat: Es steht ihnen jederzeit frei, einen einmal geschaffenen Beirat durch entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung wieder aufzulösen.

Inhaltlich sind die Gesellschafter frei, die Kompetenzen des Beirates so „schwach" oder so „stark" zu regeln, wie sie es in der jeweiligen Situation und Interessenlage für richtig halten. Soll ein „starker" Beirat mit Entscheidungskompetenzen gebildet werden, ist die „Macht" des Beirats in allen gewünschten Abstufungen frei regelbar: Von einer Entscheidungskompetenz des Beirats nur in Fragen, in denen sich die Gesellschafter nicht einigen können oder in denen Konflikte zwischen Geschäftsführern oder Gesellschaftern bestehen, über eine die Gesellschafterversammlung teilweise verdrängende Entscheidungskompetenz in bestimmten Fragen (z. B. Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften der Geschäftsführung, Stellung und Abberufung von Geschäftsführern, Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern, Feststellung Jahresabschluss etc.) bis zu einer weitgehenden Verdrängung der Gesellschafterversammlung durch einen Beirat.

Die Satzung regelt auch die Zahl der Beiratsmitglieder (üblich sind drei oder maximal fünf), das Verfahren, in dem sie bestellt werden (Wahl, Benennung durch einzelne Gesellschafter oder Gesellschafterstämme, Entsendungsrechte), ihre Abberufung und die Dauer der Amtsperiode.

Fragen des Verfahrens innerhalb des Beirats (Vorsitz, Einladungen, Sitzungen, Tagesordnung etc.) können außerhalb der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden.

Kosten des Beirats

Wer seinen Beirat durch qualifizierte Personen besetzen will, muss deren Tätigkeit angemessen vergüten. Die Vergütung des Beirats kann in einer Geschäftsordnung des Beirats geregelt werden. Es gibt verschiedene Vergütungsmodelle. Beiratsmitglieder werden entweder nach Stundenaufwand auf der Basis von Stundensätzen vergütet (insbesondere bei beratenden Beiräten) oder sie erhalten eine Vergütung in Kombination einer Festvergütung und eines Stundenhonorars.

Verantwortung und Haftung

Mitglieder eines Beirats, insbesondere eines Beirats mit Kontroll- und Entscheidungskompetenzen, leben nicht ungefährlich. Wenn sie kraft Satzung oder Gesellschaftsvertrag Organ des Unternehmens sind, haben sie bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organmitglieds zu handeln. Haftungsrisiken bestehen, wenn Beiratsmitglieder ihre Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung nicht wahrnehmen, wenn sie außergewöhnliche Geschäfte der Geschäftsführung genehmigen, ohne konkret nachzufragen, oder Maßnahmen der Geschäftsführung zustimmen, obwohl erkennbar die Entscheidungsgrundlagen weder bei der Geschäftsführung noch bei den Beiratsmitgliedern ausreichen. Bei unternehmerischen Entscheidungen gilt allerdings für Beiratsmitglieder genauso wie für Geschäftsführer und Vorstände von Aktiengesellschaften, dass der Entscheidende ein unternehmerisches Ermessen hat und nur dann für falsche unternehmerische Entscheidungen in Haftung genommen werden kann, wenn er entweder die Grundlagen der Entscheidung nicht ausreichend ermittelt oder eine völlig unvernünftige und unvertretbare Entscheidung getroffen hat.

Die Haftung der Beiratsmitglieder kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt werden. Außerdem sollte das Unternehmen darauf hinwirken, dass die Beiratsmitglieder über die D&O-Versicherung des Unternehmens Deckungsschutz genießen, sodass ihr evtl. schadensverursachendes Handeln – mit Ausnahme des vorsätzlichen Handelns, das nicht versicherbar ist – durch die Versicherung gedeckt ist.

Auswahl der Beiratsmitglieder

Die Kunst liegt neben der auf den Einzelfall maßgeschneiderten Konstruktion des Beirats vor allem in der Auswahl seiner Mitglieder. Das Anforderungsprofil an Beiratsmitglieder hängt davon ab, welche Funktion der Beirat erfüllen soll. In jedem Fall sollten die Gesellschafter darauf Wert legen, dass die Beiratsmitglieder fachlich qualifiziert und persönlich unabhängig sind und durch ihr Wissen und ihre Persönlichkeit eine Gewähr dafür bieten, dass der Beirat die Ziele erreichen kann, die die Gesellschafter mit ihm verfolgen.

Insgesamt kann in vielen Situationen ein Beirat, klug konstruiert und richtig besetzt, ein Instrument der Unternehmenssicherung im Mittelstand sein.

Schiedsverfahren bei Gesellschafterstreit

BGH bejaht Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten

Josef Winkler | Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater | LTS Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Herford

Bislang mussten Streitigkeiten über die Wirksamkeit von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen vor den Zivilgerichten öffentlich verhandelt werden. Die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten als Alternative zum Zivilprozess wurde von der überwiegenden Meinung in der Literatur und von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) verneint. Mit Urteil vom 19.10.2009 (Az. II ZR 255/08) hat der BGH die Schiedsfähigkeit von Gesellschafterauseinandersetzungen nun bejaht und Mindestvoraussetzungen für wirksame Schiedsvereinbarungen formuliert, welche die Zuständigkeit staatlicher Gerichte ausschließen.

Diese Rechtsprechungsänderung bietet Anlass, die generellen Vorzüge des Schiedsgerichtsverfahrens bei Gesellschafterstreitigkeiten gegenüber dem Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten zu betrachten und konkreten Handlungsbedarf aufzuzeigen, wenn die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet werden soll.

Private Schiedsgerichte vs. staatliche Gerichte

Private Schiedsgerichte sind auf Vertrag beruhende Privatgerichte, denen die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten anstelle staatlicher Gerichte übertragen worden ist. Wird vor einem staatlichen Gericht in einer Angelegenheit Klage erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage bereits als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte sich als Partei des Schiedsvertrages auf diesen beruft.

Warum entscheiden sich die Beteiligten eines Schiedsvertrages, die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte auszuschließen?

In Schiedsgerichtsverfahren wird der Spruchkörper, der in der Regel aus drei Schiedsrichtern besteht, durch die Beteiligten des Rechtsstreits selbst bestimmt. Nur bei Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Schiedsrichtern können diese von den Parteien des Rechtsstreits abgelehnt werden.

Die unmittelbare Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Schiedsgerichts wird von den Beteiligten als besonderer Vorteil dieses Verfahrens bewertet. Durch die Mitwirkung an der Bestellung der Schiedsrichter wird den Parteien des Rechtsstreits die Möglichkeit eingeräumt, Schiedsrichter zu benennen, die über die notwendige Spezialisierung und Fachkompetenz verfügen, um den Prozessstoff kompetent durchdringen zu können. Die praktische Erfahrung bestätigt leider, dass die staatlichen Gerichte häufig nicht ausreichend qualifiziert sind, wenn über profunde Rechtskenntnisse hinausgehendes Wissen für die Entscheidungsfindung notwendig wird.

Schneller, kompetenter und kostengünstiger

Bei Gesellschafterauseinandersetzungen sind häufig nicht nur Rechtskenntnisse, sondern auch steuerrechtliches und betriebswirtschaftliches Know-how gefragt, worüber die Richter staatlicher Gerichte nur in seltenen Ausnahmefällen verfügen. Die Folge: Sachverständige werden beauftragt, die sodann im Ergebnis den Rechtsstreit entscheiden. Doch die Sachverständigenbeauftragung führt zu erheblichen Zeitverzögerungen und weiteren Kosten, bevor ein Urteil in der Sache selbst ergehen kann. In entsprechend gelagerten Fällen ist das Schiedsgericht in seiner Entscheidungsfindung effizienter, nämlich schneller, kompetenter und häufig kostengünstiger als ein Zivilgericht. Die Sachverständigenbeauftragung kann regelmäßig entfallen, ebenso entfällt der dreigliedrige Instanzenzug der staatlichen Gerichte.

Keine öffentliche Verhandlung im Schiedsgericht

Schiedsgerichtsverfahren sind im Gegensatz zu Rechtsstreitigkeiten vor den staatlichen Gerichten nicht öffentlich. Auch dieser Aspekt wird von den Verfahrensbeteiligten häufig geschätzt, weil der Gegenstand und die Inhalte des Rechtsstreits geheimgehalten werden können.

Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH bildet die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes die entscheidende Voraussetzung für die Zulässigkeit des Schiedsgerichtsverfahrens. Die Anforderungen an eine wirksame Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten in Angelegenheiten von Kapital- und Personengesellschaften zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern sowie von Gesellschaftern untereinander, einschließlich der Streitigkeiten über Beschlussmängel, sind danach:

- Die Schiedsklausel muss unter Mitwirkung aller Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden sein oder

alle gegenwärtigen Gesellschafter müssen der Schiedsklausel zugestimmt haben.
- Das Schiedsgericht muss entweder durch eine neutrale Stelle oder, sofern die Prozessparteien mitwirken, unter Mitwirkung aller Gesellschafter ausgewählt und bestellt werden. In letzterem Fall also durchaus auch per Mehrheitsbeschluss.
- Es muss gewährleistet sein, dass alle denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten bei ein und demselben Schiedsgericht ausgetragen werden.
- Jeder Gesellschafter muss – neben den Gesellschaftsorganen – über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren beizutreten.

Vereinbarungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind in der Regel unwirksam. Hieraus resultiert das Risiko für die Gesellschaft und ihre Gesellschafter, dass nur der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten eröffnet ist, was die Beteiligten durch Abschluss der Schiedsvereinbarung gerade vermeiden wollten. Um diese Gefahr auszuschließen, sollten Altvereinbarungen einer zwingenden Revision unterzogen werden. Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen oder in separaten Gesellschaftervereinbarungen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und den Erfordernissen der neuen Rechtsprechung des BGH anzupassen.

Vertiefende Fragen, die Vorteile des Schiedsverfahrens im Einzelnen sowie entsprechende gesellschaftsvertragliche Vorkehrungen sind nur anhand des jeweiligen Falles zu klären.

Strategisch.
Objektiv.
Erfolgsorientiert.
LTS

LTS
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

LTS begleitet Unternehmen:
Wir sind Ihr wirtschafts- und steuerrechtlicher Partner in Westfalen.

Bunsenstraße 3 · D-32052 Herford · Tel. +49(0)5221.6930-600 · Fax +49(0)5221.6930-690
info@lts-rechtsanwaelte.com · www.lts-rechtsanwaelte.com

Family Governance

So schaffen Sie die Balance zwischen Familien- und Unternehmensinteressen

Dr. iur. Uwe Hohage | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater
Andreas Stephan Ernst | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld

Für eine über Generationen hinausgreifende erfolgreiche Family Governance ist die Balance zwischen den in erster Linie betriebswirtschaftlichen Zielen der operativen Unternehmensleitung und den übergreifenden Interessen der Unternehmerfamilie in ihrer Funktion als Inhaber des Unternehmens zu wahren.

Familienunternehmen sind auf einen generationsübergreifenden Fortbestand, aber auch auf Werterhalt ausgerichtet. Alle Familienmitglieder müssen deshalb eine von allen zu tragende Philosophie erarbeiten, diese dokumentieren und leben – sowohl untereinander in der Familie als auch im Umgang mit dem Familienunternehmen und Dritten. Die wichtigste Aufgabe für die Unternehmerfamilie ist es darum zunächst, ihre langfristigen Ziele zu erarbeiten, Werte zu bestimmen, Strategien festzulegen und das Ganze dann zum Beispiel in einer Familienverfassung bindend zu vereinbaren. Das gilt unabhängig von der Rechtsform des Familienunternehmens und ungeachtet der Ausgestaltung etwaiger Gesellschaftsverträge.

In der praktischen Umsetzung hat jeder Einzelne aus der Familie dann gemäß den Zielvorgaben und Leitsätzen der Familie zu handeln – innerhalb der Familie, aber ebenso im Außenverhältnis. Das bedeutet letztlich, dass zwei Philosophien ineinandergreifen müssen – die familienintern wirkende sowie die unternehmensrelevant ausgerichtete. Denn nur als Einheit wird ein Familienunternehmen zu einer fortdauernden Erfolgsstory. Sonst kann weder das operative Management, ob es nun aus der Familie kommt oder familienfremd ist, erfolgreich arbeiten, noch herrscht Friede in der Familie. Um diese Einheit herzustellen, gibt es grundsätzlich zwei Extrempositionen –„family first" oder „business first". „Family first" bedeutet, dass seitens des Unternehmens immer Kompromisse einzugehen sind, um die Interessen der Familie zu befriedigen und letztlich den Familienfrieden zu wahren. Bei „business first" dagegen treten die Partikularinteressen der Familie hinter den Unternehmensinteressen zurück. Für diese Option spricht, dass nur ein erfolgreiches Unternehmen den generationsübergreifenden Werterhalt des Familienvermögens sichert. Dagegen spricht, dass gerade nicht das (externe) Management, sondern die Familie als Eigentümerin die strategische Ausrichtung des Unternehmens und die Lebensweise der Familie bestimmen sollte.

Als beste Lösung gilt daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Positionen „business first" und „family first", idealerweise in einer Familienverfassung mit mindestens den folgenden fünf Punkten dokumentiert:

1. Abstimmungsverhalten

Es spricht für gute Family Governance, wenn die Familie gegenüber dem Management mit nur einer Stimme spricht – sowohl bezüglich der Gewinnverwendung als auch in der strategischen Ausrichtung. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein genaues Procedere für Abstimmungen in der Familie im Vorfeld der Gesellschafterversammlung zu schaffen und in der Familiensatzung bzw. im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

2. Nachfolgeregelung

In die Familienverfassung gehören ebenfalls Regelungen zur Gestaltung der unternehmerischen Nachfolge. Konkret: Welches Können benötigt ein Familienmitglied beziehungsweise der Vertreter eines Familienstamms, um beispielsweise für den Aufsichts- oder Beirat des Familienunternehmens zu kandidieren.

3. Veränderungen im Gesellschafterkreis

Wer kann Gesellschafter werden? Was geschieht, wenn ein Gesellschafter ausscheiden will oder muss? Wie und von wem werden die Anteile dann bewertet? Und vor allem: Unter welchen Bedingungen dürfen Anteile übertragen werden? Das kann zum Beispiel im Wege einer Kaskade geschehen: Zunächst gehen die Anteile an die eigenen Abkömmlinge. Sind keine vorhanden, folgen die Kinder desselben Stammes. Erst danach werden die Anteile stammübergreifend innerhalb der Familie weitergegeben.

4. Operative Mitarbeit von Familienmitgliedern

Ein Muss ist eine Absprache der Familie darüber, ob Mitglieder der Familie aktiv im Unternehmen mitarbeiten dürfen, in welcher Funktion das möglich ist und welche Kompetenzen solche „Inhouse"-Kandidaten mitzubringen haben.

5. Transparenz

Alle Spielregeln werden von der Familienversammlung verabschiedet. Die Familienverfassung muss transparent sein und auch Wege vorsehen, wie interne oder externe Konflikte gelöst werden.

… damit die Freude am Geschenk bleibt

§ 37b EStG: Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen – aktuelle Anwendungsprobleme und Hinweise

Heike Kleine-Tebbe | Steuerberaterin | PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld

Im allgemeinen Wirtschaftsleben werden zur Pflege der Geschäftsbeziehungen zu Kunden, des Arbeitsklimas oder zur Belohnung bzw. zum Anreiz der Arbeitnehmer für erbrachte oder zu erbringende Leistungen zahlreiche freiwillige Sachzuwendungen hingegeben. Typisch für Sachzuwendungen an Kunden sind Geschenke i. S. v. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG oder Incentives (Reisen oder sonstige Sachpreise etc.). Derartige nicht in Geld erbrachte Zuwendungen sind beim Empfänger grundsätzlich als Einnahme zu versteuern. In der Vergangenheit warf die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Empfänger jedoch häufig Probleme auf.

Um diesem Problem zu begegnen, ermöglicht die – für den Empfänger – abgeltende Regelung des § 37b EStG seit 2007 dem Zuwendenden, die Steuer auf Sachzuwendungen pauschal mit 30 % des Zuwendungswertes zu erheben. Dennoch hat es seit Einführung der Regelung des § 37b EStG verschiedene Anwendungsprobleme in der Praxis gegeben.

Umfang der Bemessungsgrundlage

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass bei der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung i. S. v. § 37b EStG sämtliche Zuwendungen einzubeziehen sind und zwar unabhängig davon, ob diese beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen (BMF-Schreiben vom 29.04.2008).

Dagegen hat sich jüngst das Finanzgericht (FG) Düsseldorf in einem Urteil vom 06.10.2011 (Az. 8 K 4098/10 L) gewandt. Danach sind im Rahmen der Pauschalierungsvorschrift des § 37b EStG nur Sachzuwendungen zu erfassen, die in Deutschland steuerpflichtigen Empfängern gewährt werden. Folglich liegt nunmehr eine erste Entscheidung vor, die der Verwaltungsmeinung zu § 37b EStG widerspricht, auch wenn die Finanzverwaltung inzwischen gegen das Urteil des FG Düsseldorf Revision eingelegt hat.

Hinweis

Für Unternehmen, die von der Rechtsprechung des FG betroffen sind, ist die bisherige Versteuerung – gerade im Hinblick auf nicht im Inland ansässige beschenkte Kunden – auf den Prüfstand zu stellen und etwaige Änderungen bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für § 37b EStG vorzunehmen.

Bestimmung des Zuwendenden bei konzernübergreifenden Zuwendungen

Bei Zuwendungen durch mehrere Konzernunternehmen ist fraglich, wer jeweils als Zuwendender i. S. v. § 37b EStG anzusehen ist. Häufig liegen Zuwendungen (z. B. in Gestalt von Veranstaltungen, Events anlässlich Konzernjubiläen o. Ä.) durch mehrere rechtlich selbstständige Konzerneinheiten vor, die z. B. einheitlich als Einladender auftreten und bei denen Dritte (z. B. Geschäftspartner) eingeladen sind, die ihrerseits zu einem oder zu mehreren der Konzernunternehmen in Geschäftsverbindung stehen.

Nicht selten übernimmt in diesen Fällen eines der Konzernunternehmen die Koordination und ist Empfänger sämtlicher Rechnungen für die Aufwendungen der jeweiligen Zuwendungen. Häufig erfolgt anschließend eine Verteilung der Aufwendungen auf die beteiligten Konzernunternehmen. Fraglich ist daher, wer in derartigen Fällen als Zuwendender anzusehen ist.

Ein Konzernunternehmen sollte prinzipiell als Zuwendender in Betracht kommen, soweit es – gegebenenfalls anteilig – Aufwendungen für „gemeinsame Konzernzuwendungen" trägt und insoweit von einem Interesse des Konzernunternehmens an einer Zuwendung ausgegangen werden kann.

Hinweis

Laut o. a. BMF-Schreiben bestehen zwar grundsätzlich keine besonderen Aufzeichnungspflichten. Aus unserer Erfahrung heraus ist es jedoch ratsam, eine frühzeitige Prüfung und Dokumentation der Aufwendungen für die beteiligten Konzernunternehmen vorzunehmen. Hierbei sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen und die Ausübung der Pauschalversteuerung mit Benennung der beschenkten Personen und den jeweils angefallenen Kosten in Abstimmung mit der Buchführung darzustellen.

Unternehmensnachfolge

Rechtliche Fallstricke frühzeitig entschärfen

Andreas Stephan Ernst | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld

Der Generationenwechsel ist insbesondere in Familienunternehmen nicht selten ein Thema über das nur wenig oder gar nicht gesprochen wird. Doch eins ist sicher: Der Erbfall wird eintreten, ob man will oder nicht. Ist die Vermögensübertragung nicht mittels eines ganzheitlichen Konzepts geregelt, kann es spätestens nach der Beisetzung des Seniors ein böses Erwachen geben. Im schlimmsten Fall droht der Verkauf oder die Insolvenz des Unternehmens.

Bei deutschen Unternehmern herrscht eine regelrechte Testamentsphobie. Niemand setzt sich gern mit seinem Tod auseinander. „Oftmals scheuen sich die Seniorchefs, den Generationswechsel zu durchdenken", sagt Andreas Stephan Ernst, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht bei PricewaterhouseCoopers in Bielefeld. Es gebe die versteckte Angst vor Konflikten innerhalb der Familie. Nach statistischen Erhebungen hätten nur rund 30 % aller Unternehmer überhaupt ein Testament. Und bei diesen seien die Nachfolgeregelungen oft falsch oder missverständlich formuliert. Ernst warnt eindringlich vor einer solchen Laissez-faire-Haltung.

Stirbt der Senior oder ist er aus Krankheitsgründen handlungsunfähig, kann plötzlich das ganze Unternehmen brachliegen, wenn keine Vorsorge getroffen wurde. So sollte der Inhaber und Geschäftsführer eines Unternehmens dafür sorgen, dass das Management handlungsfähig bleibt. Sinnvoll sei auch eine sogenannte Vorsorgevollmacht, in der man die persönlichen und finanziellen Aspekte auch getrennt voneinander regeln kann. Ohne entsprechende Vorsorge „kann die Maschinerie von einem Tag auf den anderen komplett stillstehen", warnt Ernst.

Was vermutlich viele Unternehmer auch nicht wissen: Die Kreditwürdigkeit des Unternehmens leidet, wenn die reibungslose Fortführung im Krankheits- oder Todesfalle nicht gesichert ist. Die Kreditvergaberichtlinien der Banken nach Basel II forderten heute explizit die rechtzeitige und fundierte Regelung der Unternehmensnachfolge und -führung, erklärt der Experte. Fehlen verbindliche Regelungen für den Fall, dass die bisherige Unternehmensführung durch Krankheit ausfällt, wirke sich dies unmittelbar auf den Kreditrahmen aus.

Einer der wichtigsten rechtlichen Fallstricke ist laut Ernst die fehlende Synchronisation des Testaments (falls überhaupt vorhanden), des Ehevertrags und des Gesellschaftsvertrags. Alle drei Dokumente müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein und dürfen sich nicht widersprechen.

Ernst verweist auch auf eventuell bestehende Güterstandsvereinbarungen (Eheverträge) zwischen den Eheleuten. Sind dort Zugewinnausgleichsansprüche nicht sachgerecht geregelt, so müssen diese im Todesfall ebenfalls befriedigt werden, was zu Lasten des Unternehmens geht. Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüche lassen sich aber mit anderen Vereinbarungen vermeiden, so dass die Liquidität des Unternehmens nicht leidet und Ehefrau und Kinder trotzdem versorgt sind. Noch komplizierter werde ein ungeregeltes Unternehmenserbe, wenn es Vermögenswerte im Ausland gebe, denn dann greife ggf. das dortige Erbrecht, warnt Ernst.

Auch ist stets Vorsorge für mögliche Erbschaft- und Schenkungsteuern im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge zu treffen. Damit nicht genug: „Stille Reserven im Unternehmen können durch eine falsche testamentarische Gestaltung oder Erbauseinandersetzung aufgedeckt werden, sodass zusätzlich ertragsteuerliche Belastungen für das Unternehmen entstehen", gibt Ernst zu bedenken.

Am besten für alle Beteiligten ist es, wenn die Unternehmensnachfolge schon zu Lebzeiten des Seniors erfolgt. Dies sichert den Erhalt des Unternehmens- und des Familienfriedens sowie die stabile Fortsetzung des Geschäfts.

Besteht der Wunsch, das Unternehmen unabhängig von den Nachkommen zu erhalten, eignet sich dafür unter Umständen auch die Gründung einer Stiftung.

Gibt es keine geeigneten Nachfolger in der Familie, kann auch über einen Verkauf noch zu Lebzeiten des Inhabers nachgedacht werden. Zwei Möglichkeiten gibt es: Das Management-Buy-Out (MBO) oder das Management-Buy-In (MBI). Beim MBO kauft das eigene Management das Unternehmen. Der neue Eigentümer kennt sich bestens im Unternehmen aus, was die Verkaufsverhandlungen erleichtert und auch das Risiko späterer Mängelgewährleistung deutlich reduziert. Beim MBI wird das Unternehmen von externen Personen übernommen. Hier ist der Vorteil, dass mit dem neuen Eigentümer auch neue Impulse in das Unternehmen kommen. Allerdings ist die Einarbeitungszeit länger.

Generell gilt: Die Nachfolge ist immer unter Einholung wirklich professionellen rechtlichen und steuerlichen Rats zu regeln.

Die missglückte Unternehmensnachfolge

Risiken der Erbfolgegestaltung bei Betriebsaufspaltungen

Dr. iur. Thomas Beckmann | Rechtsanwalt, Steuerberater
Lutz Scholz | Rechtsanwalt, Steuerberater
HLB Stückmann, Bielefeld

Bei mittelständischen Unternehmen werden häufig – u. a. aus haftungsrechtlichen Gründen – Betriebsgrundlagen (z. B. Grundstücke) an eine operativ tätige GmbH vermietet (sogenannte Betriebsaufspaltung). Der Wille des Unternehmers geht dabei oftmals dahin, nur einen Nachfolger in die operative Einheit zu bestimmen, anderen potenziellen Erben das vermietete Grundstück zu übertragen.

I. Problem

Diese Nachfolgeplanung kann zivilrechtlich erreicht werden, führt jedoch zu verheerenden steuerlichen Folgen, wie das nachstehende Beispiel verdeutlichen soll:

Vater V ist Alleingesellschafter einer GmbH, an die er ein Betriebsgrundstück vermietet. In seinem Testament setzt V seine beiden Kinder als Erben ein und bestimmt, dass sein Sohn S die GmbH-Beteiligung, seine Tochter T das Grundstück erben soll.

1. Zivilrecht

Entgegen der „landläufigen" Meinung erwirbt der Sohn nicht unmittelbar die GmbH-Beteiligung bzw. die Tochter nicht das Grundstück, da eine direkte Zuordnung von Nachlassgegenständen nur durch Vermächtnisse möglich ist. Tochter und Sohn sind Miterben in einer Erbengemeinschaft geworden. Es liegt zudem eine Erbquotenregelung mit Teilungsanordnung vor, wonach sich Sohn und Tochter nach dem Erbfall entsprechend auseinandersetzen müssen / sollen.

2. Steuerliche Folgen

Durch die Erbauseinandersetzung tritt Folgendes ein:

a) Ertragsteuerliche Auswirkungen

Zu Lebzeiten des Vaters bestand eine sogenannte Betriebsaufspaltung, die unter anderem zur Folge hatte, dass sowohl das Grundstück als auch die GmbH-Beteiligung zu dem Betriebsvermögen des Vaters gehörten. Diese Folge beruht auf einer steuerlichen Fiktion.

Durch die Erbauseinandersetzung wird die Betriebsaufspaltung und damit der (fiktive) Gewerbebetrieb automatisch beendet, wodurch sämtliche stillen Reserven im Grundstück und in der GmbH-Beteiligung aufgedeckt und durch die Erben voll versteuert werden. Dies kann zu einer Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) von bis zu 50 % führen. Gewerbesteuer fällt nicht an.

b) Erbschaftsteuerliche Auswirkungen

Durch die Erbauseinandersetzung verliert das Grundstück seine Betriebsvermögensqualität und dadurch die Begünstigungsfähigkeit nach dem ErbStG (85 % bzw. 100 % Verschonungsabschlag). Aufgrund unklarer Richtlinienlage kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass auch die GmbH-Beteiligung durch die Auseinandersetzung die Begünstigungsfähigkeit verliert. Der Verkehrswert des Grundstückes und der GmbH-Beteiligung unterliegt dann in vollem Umfang der Erbschaftsteuer. Diese beträgt für Kinder bis zu 30 %.

c) Ergebnis

Durch den Erbfall und die Erbauseinandersetzung kommt es zu einer Steuerbelastung von bis zu 80 % der Verkehrswerte des Betriebsvermögens ohne Liquiditätszufluss. Durch diese Substanzbesteuerung besteht ein großes Risiko für das Unternehmen mit der Folge der Vernichtung von Nachlasswerten. Im Zweifel muss das ererbte Vermögen verkauft werden, um die Steuern zu finanzieren.

II. Lösungsvorschläge

Um derartige ungewollte und teils existenzbedrohende Steuerbelastungen zu vermeiden, sind die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zu überdenken, die jedoch auf den jeweiligen Einzelfall exakt angepasst sein müssen:

1. Beendigung Betriebsaufspaltung

Durch eine steuerneutrale Einlage des Grundstücks in die GmbH gehen im Erbfall nur GmbH-Anteile über, die erbschaftsteuerlich begünstigt sind. Allerdings entsteht eine größere „Haftungsmasse" bei der GmbH sowie Grunderwerbsteuer.

2. Umwandlung der GmbH in eine Personengesellschaft

Durch Umwandlung der GmbH in eine Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) wird die Betriebsaufspaltung steuerneutral beendet und das Grundstück, das weiterhin im Eigentum des Unternehmers steht, zu sogenanntem Sonderbetriebsvermögen. Im Erbfall und der anschließenden Erbauseinandersetzung kommt es ertragsteuerlich nur zur Versteuerung der stillen Reserven in dem Grundstück. Für den Grundstückswert fällt auch Erbschaftsteuer an. Erbschaftsteuerlich bleibt zumindest die Gesellschaftsbeteiligung begünstigungsfähig.

Im Ergebnis geht die Beteiligung an der GmbH & Co. KG ohne jede Steuerbelastung über. Der Übergang des Grundstücks löst wie im Ausgangsfall Steuern von bis zu 80% aus. Insgesamt ist die Steuerbelastung aber deutlich niedriger als im Ausgangsfall.

3. Alleinerbenstellung

Um zu vermeiden, dass das aufgespaltene betriebliche Vermögen an verschiedene Person fällt und dadurch die oben beschriebenen Folgen eintreten, kann eine Person als Alleinerbe bestimmt werden. Die Betriebsaufsaufspaltung bleibt bestehen, das Betriebsvermögen (GmbH-Beteiligung und Grundstück) ist bei S erbschaftsteuerlich begünstigt. Der Erbe hat Ausgleichszahlungen an die „weichenden Erben" zu leisten, die bei diesen erbschaftsteuerpflichtig sind.

4. Gesellschaftsrechtliche Lösung

Ist kein sonstiges Vermögen vorhanden, welches die nicht in das Unternehmen nachfolgenden Erben zum Ausgleich erhalten können und soll der Unternehmensnachfolger auch nicht mit Abfindungen belastet werden, kommt nur eine unternehmerische Mitbeteiligung aller Erben in Betracht. Hierbei ist durch die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen und Vertretungsregelungen sicherzustellen, dass der Erbe, der als geeigneter Nachfolger angesehen wird, den maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensgeschicke erhält. Mitbestimmungsrechte sonstiger Erben können begrenzt werden, sodass diesen im Wesentlichen nur noch die Gewinnbezugsrechte und Anteile an den stillen Reserven zustehen. Erbschaftsteuerlich sind dann alle Erben begünstigt.

III. Fazit

Der Wille des V, sein Vermögen nach seinem Tod zu trennen (operative Einheit an S, Grundbesitz an T) führt im Beispielsfall zu erheblichen Steuerbelastungen. Diese sind im Zweifel so hoch, dass andere Gestaltungen gesucht werden müssen.

Es gilt, für den Einzelfall eine Lösung zu finden, die den Vorstellungen des Erblassers möglichst nahe kommt. Dabei muss vermieden werden, dass es im Erbfall zu unvorhergesehenen Steuerzahlungen kommt, die letztendlich das Unternehmen und dessen Existenz gefährden. Um die beste Lösung bei den unterschiedlichen Zielen zu erreichen, sollten diese Fragen frühzeitig erörtert werden. Dabei ist zivil- und steuerrechtliche Beratung dringend zu empfehlen.

Erleichterung oder Vorsteuerfalle für Unternehmen?!

Gleichstellung von Papier- und elektronischer Rechnung ab 01.07.2011

Dr. rer. pol. Oliver Middendorf | Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Detlef Wrede | Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
HLB Stückmann, Bielefeld

Worum geht es?

Aus Rationalisierungs- und Kostengründen beabsichtigen immer mehr Unternehmen, anstelle von Papierrechnungen, elektronische Rechnungen zu versenden. Um den Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger nicht zu gefährden, mussten elektronische Rechnungen bisher vom Rechnungsaussteller entweder mit einer qualifiziert elektronischen Signatur oder mittels EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) übermittelt werden. In der Unternehmenspraxis wurden diese bisher umsatzsteuerlich anerkannten Möglichkeiten jedoch vielfach als zu kompliziert empfunden.

Mit der Verabschiedung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ist es dem Rechnungsaussteller – sofern der Empfänger zugestimmt hat – rückwirkend zum 01.07.2011 freigestellt, auf welche Art und Weise (z. B. E-Mail, Web-Download, PDF, Textdatei) er eine Rechnung übermittelt. Dies bedeutet, dass elektronische Rechnungen auch ohne Verwendung der bisher geforderten qualifizierten elektronischen Signatur oder des EDI-Verfahrens beim Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug zulassen.

In der ersten Euphorie über die Befreiung von komplexen und mit externen Kosten verbundenen Verfahren wird vielfach übersehen, dass für den Vorsteuerabzug auch nach der neuen Gesetzeslage die Authentizität, Integrität und jederzeitige Lesbarkeit einer Rechnung sichergestellt werden muss. Diese Vorgaben waren immer schon von allen Rechnungen zu erfüllen, auch wenn sie in erster Linie im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen diskutiert wurden. Im Ergebnis ist damit der Nachweis folgender Eigenschaften gemeint:

- **Authentizität** – es besteht Sicherheit über die Identität des Ausstellers;
- **Integrität** – es besteht Gewissheit darüber, dass die nach dem UStG erforderlichen Rechnungsangaben nicht geändert wurden;

- **Lesbarkeit** – über den gesamten Aufbewahrungszeitraum kann die Rechnung für das menschliche Auge sichtbar gemacht werden.

Sofern der Rechnungsempfänger die Vorgaben nicht erfüllt, hat dies die Versagung des Vorsteuerabzugs aus allen nicht im Signatur-/EDI-Verfahren erhaltenen elektronischen Rechnungen zur Folge. Die daraus resultierenden finanziellen Belastungen in Form von Steuernachzahlungen (Vorsteuerrisiko) können für die betroffenen Unternehmen erheblich sein.

Was gilt es, bei elektronischen Rechnungen zu beachten?

Etablierung eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens mit Prüfpfad

Künftig obliegt es dem Rechnungsempfänger – der letztlich auch das Vorsteuerrisiko trägt – zu bestimmen, durch welches Verfahren er diese Voraussetzungen erfüllt. Nach der Neuregelung sollen dazu alle Verfahren geeignet sein, die mittels eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens einen verlässlichen Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Lieferung/Leistung schaffen. Fraglich ist, was unter dieser Allgemeindefinition eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens im Kontext der Zulässigkeit des Vorsteuerabzuges zu verstehen ist. Nach einem dazu vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Frage-Antwort-Katalog ist es jedenfalls nicht erforderlich, dass ein solches innerbetriebliches Kontrollverfahren einen zur Signatur bzw. dem EDI-Verfahren vergleichbaren technischen Level erreicht. Vielmehr können auch deutlich einfachere Kontrollverfahren ausreichend sein. Danach kann ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen bereits als geeignetes Kontrollverfahren dienen. Letztlich muss jedes Unternehmen auf Basis der Allgemeindefinition, der Unternehmensstrukturen und der eigenen Risikoabwägung die Prüfschritte festlegen, die in ihrer Gesamtheit die Einhaltung der Authentizität und Integrität gewährleisten müssen. Der Frage-Antwort-Katalog des Bundesfinanzministeriums kann dabei allenfalls der ersten Orientierung dienen.

Empfehlung: Die Festlegung und tatsächliche Beachtung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens muss mit größter Sorgfalt betrieben werden, da ein systematischer Fehler im Kontrollverfahren womöglich zum Wegfall des Vorsteuerabzugs aus allen nicht im Signatur-/EDI-Verfahren eingegangenen elektronischen Rechnungen führt.

Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Nach der Gesetzesbegründung und dem Frage-Antwort-Katalog sollen die gesetzlichen Neuregelungen interessanterweise keine neuen Aufzeichnungspflichten begründen.

Empfehlung: Jedes Unternehmen sollte das innerbetriebliche Kontrollverfahren dennoch hinreichend dokumentieren. Schließlich muss dem Betriebsprüfer später dargelegt werden können, dass man seinen Pflichten zur Rechnungsprüfung jederzeit mit hinreichenden Vorgaben nachgekommen ist.

Ohnehin ist die Dokumentation des Kontrollverfahrens eigentlich nichts Neues, denn seit 1995 (!) steht die Forderung nach Verfahrensdokumentationen in den GoBS (Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme). Bereits heute werden vergleichbare Verfahrensdokumentationen zum internen Kontrollverfahren in Betriebsprüfungen regelmäßig angefordert, wenn einfache Papierrechnungen zur weiteren Verarbeitung gescannt bzw. digitalisiert und anschließend vernichtet werden. Neben der Dokumentation des Kontrollverfahrens an sich sollte für sämtliche Rechnungen der Nachweis geführt werden können, dass das innerbetriebliche Kontrollverfahren auch tatsächlich durchlaufen wurde.

Aufbewahrung

Während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren hat die Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen sowohl durch den Aussteller als auch durch den Empfänger in dem originären Format zu erfolgen, in dem die Rechnung ausgestellt bzw. empfangen wurde. Das bedeutet, dass jede einzelne Originaldatei aufzubewahren ist. Eventuelle Konvertierungen sind zusätzlich aufzubewahren.

Hinweis: Die an dieser Stelle oft erhoffte Archivierung elektronisch übermittelter Rechnungen als Papierausdruck oder als Scan nach dem vorherigen Ausdruck ist nicht zulässig und führt zum Verlust des Vorsteuerabzugs.

Auch die einfache Speicherung der elektronisch übermittelten Rechnung (z. B. E-Mail) ist nicht ausreichend. Die Aufbewahrung muss auf einem unveränderbaren Datenträger (CD/DVD) oder mit einem Archivierungssystem erfolgen, dass keine Änderungen an der Datei zulässt bzw. diese zumindest dokumentiert. Dabei ist die jederzeitige Lesbarkeit der archivierten Rechnungen sicherzustellen. Um den Vorsteuerabzug aus den elektronisch eingegangenen Rechnungen nicht zu gefährden, muss die Unveränderbarkeit der archivierten Daten jederzeit nachgewiesen werden können.

Empfehlung: Da Hardware für sich alleine nie in der Lage ist, die Unveränderbarkeit der Daten zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Verfahrensdokumentation zum Kontrollverfahren um den Archivierungsprozess – also das Zusammenspiel zwischen Vorgehensweise, Software und Hardware – zu erweitern.

Fazit

Die neue Freiheit hat ihren Preis. Unternehmen, die auf die für Papierrechnungen unterstellte Dokumentensicherheit verzichten wollen, müssen für elektronisch übermittelte Rechnungen Prozesssicherheit herstellen. Die Neuregelung lässt dazu neben den bereits bisher zulässigen Signatur- und EDI-Verfahren einen dritten, in seiner Anwendung auslegbaren Weg zu. Welchen Anforderungen das dazu geforderte innerbetriebliche Kontrollverfahren genügen muss, hat der Gesetzgeber weitgehend offen gelassen. Den Unternehmen, die von der Neuregelung Gebrauch machen wollen, kann nur empfohlen werden, sich möglichst rechtzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen.

Unternehmensorganisation unter Publizitätsgesichtspunkten

Gesetzlicher Rahmen und Gestaltungsspielräume bei der Offenlegungspflicht

Dr. iur. Stefan Hoischen | Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dr. iur. Rolf Weber | Rechtsanwalt, Steuerberater
LTS Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Herford

Bedeutung der Offenlegungspflicht: Durch die Verpflichtung zur Einreichung von Jahresabschlüssen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers sind Informationen über Unternehmen für breite Kreise zugänglich geworden. Somit kann sich heute jeder über die Bilanzstrukturen und andere relevante Kennzahlen von Unternehmen in haftungsbeschränkter Rechtsform informieren. Die Einhaltung der entsprechenden Offenlegungsvorschriften nach §§ 325 ff. HGB wird durch das Bundesministerium der Justiz konsequent überwacht. Unternehmen, die bestimmte aus ihren Jahresabschlüssen ableitbare Informationen und Kennzahlen nicht publizieren wollen, müssen daher ihre Organisationsstruktur so ausrichten, dass sie ihr Geheimhaltungsinteresse mit den bestehenden Publikationsverpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften in Einklang bringen.

Betroffene Unternehmensformen

Publizitätspflichtig nach den §§ 325 ff. HGB sind Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine andere Personenhandelsgesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftender Gesellschafter ist. Bei Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter besteht immer eine Publizitätspflicht. Lediglich der Umfang hängt von den in § 267 HGB genannten Größenkriterien (Höhe der Umsatzerlöse, Bilanzsumme, Zahl der Mitarbeiter) ab.

Dagegen sind Unternehmen in Form des Einzelunternehmens oder von Personenhandelsgesellschaften mit zumindest einer natürlichen Person als Vollhafter nur nach dem Publizitätsgesetz veröffentlichungspflichtig. Sie müssen damit Unternehmensdaten erst dann offenlegen, wenn von den folgenden drei Merkmalen zwei Merkmale in drei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen überschritten werden:

- Bilanzsumme 65 Mio. Euro
- Umsatzerlöse 130 Mio. Euro
- durchschnittlich während des Geschäftsjahres mehr als 5 000 Arbeitnehmer.

Zu veröffentlichende Unternehmensinformationen

Bei Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne persönlich haftenden Gesellschafter (typischerweise eine GmbH & Co. KG) sind die Bilanz und der Anhang offenzulegen, sofern die jeweilige Gesellschaft als „kleine" Gesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, d. h. nicht zwei der nachfolgend drei genannten Kriterien überschreitet:

- 4,84 Mio. Euro Bilanzsumme
- 9,68 Mio. Euro Umsatzerlöse
- 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Da bei der Veröffentlichung des Anhangs die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht veröffentlicht werden müssen, ist der Informationsgehalt aus derartigen Abschlüssen begrenzt.

„Mittelgroße" und „große" Gesellschaften im Sinne des § 267 HGB müssen neben der Bilanz und dem Anhang auch die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht veröffentlichen. Für Konzernabschlüsse gilt dies ebenfalls (Veröffentlichung von Konzernbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Konzernlagebericht).

Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute, die nach dem Publizitätsgesetz offenlegungspflichtig sind, haben hingegen nur die Bilanz und den Anhang offenzulegen. In einer Anlage zur Bilanz haben sie zusätzlich Angaben zu machen, insbesondere zur Höhe der Umsatzerlöse, der Lohn- und Gehaltsaufwendungen und der Zahl der Beschäftigten.

Befreiende Maßnahmen

Zur Vermeidung der Publizität oder zumindest der Offenlegung der Gewinn- und

Verlustrechnung gelten folgende Überlegungen:

Persönlich haftender Gesellschafter

Durch Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters wird die Publizitätspflicht vermieden, sofern nicht die Größenkriterien des Publizitätsgesetzes erreicht werden. Diese Möglichkeit steht nur Personenhandelsgesellschaften offen. Der Beitritt des persönlich haftenden Gesellschafters befreit ab Wirksamwerden des Beitritts, somit mit Vereinbarung der entsprechenden Gesellschafterstellung. Die Handelsregistereintragung hat nur deklaratorische Wirkung. Der persönlich haftende Gesellschafter übernimmt jedoch nicht nur die persönliche Haftung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter, sondern gemäß § 160 HGB auch noch für eine Dauer von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden für die bis zum Ausscheidenszeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten.

Aufspaltung der Unternehmensorganisation

Durch eine Unternehmensorganisation, bei der das Gesamtunternehmen auf verschiedene kleine Gesellschaften im Sinne des § 267 HGB aufgeteilt wird, besteht für keine dieser Gesellschaften eine Publizitätspflicht unter Angabe ihrer Gewinne oder Verluste. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bildung einer konzernrechnungslegungspflichtigen Obergesellschaft vermieden wird, indem die Unternehmensorganisation durch Kapitalgesellschaften oder haftungsbeschränkte Personengesellschaften jeweils als Schwestergesellschaften strukturiert wird.

Befreiende Konzernabschlüsse

Sofern eine sinnvolle Unternehmensorganisation mit „kleinen" Schwestergesellschaften gemäß § 267 HGB nicht möglich ist, kommt bei Unternehmen mit verschiedenen Aktivitäten in Betracht, die Veröffentlichung der Einzelabschlüsse jeder unternehmerischen Einheit dadurch zu vermeiden, dass eine Holdingstruktur begründet und für diese Holding ein befreiender Konzernabschluss veröffentlicht wird. Damit wird nur die Gewinn- und Verlustrechnung auf Konzernebene veröffentlicht, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung jeder Einzelgesellschaft. Nach § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist im Konzernanhang jedoch das Ergebnis von Tochterunternehmen anzugeben. Zur Vermeidung dieser Anhangsangabe ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen Tochter- und Muttergesellschaft notwendig, da in diesem Falle der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag null ist. Die Begründung einer Konzernstruktur mit Ergebnisabführungsverträgen und die Veröffentlichung eines Konzernabschlusses empfiehlt sich somit insbesondere dann, wenn durch die Zusammenfassung der Ergebnisse mehrerer Tochtergesellschaften auf Konzernebene erreicht wird, dass Einzelergebnisse der jeweiligen Tochtergesellschaft nicht veröffentlicht und ermittelt werden können.

Ergebnisbeeinflussende Maßnahmen und steuerliche Konsequenzen

- **bei Kapitalgesellschaften**

Soweit nicht Grenzen durch die Beteiligungsverhältnisse bestehen, lässt sich die zu veröffentlichende Handelsbilanz dadurch beeinflussen, dass handelsrechtlich hohe Aufwendungen gebucht werden, die jedoch letztlich dem oder den Gesellschaftern wieder zufließen. Beispiele hierfür sind hohe Gehalts- oder Bonuszahlungen an Geschäftsführer oder hohe Mieten an die Besitzgesellschaft. In der Regel werden diese Vereinbarungen, obgleich zivilrechtlich selbstverständlich wirksam, steuerlich nicht anerkannt und im bestimmten Umfang zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen. Dies ist jedoch eine rein steuerliche Konsequenz, die nicht etwa dazu führt, dass die steuerlich überhöhten Mietzahlungen nicht mehr als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt werden dürfen. Somit lässt sich über solche Buchungen das handelsrechtliche Ergebnis der Gesellschaft beeinflussen. Da allerdings der nach steuerrechtlicher Beurteilung überhöhte Aufwand steuerlich nicht berücksichtigt wird, passt in diesen Fällen der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Aufwand für Ertragsteuern nicht zum ausgewiesenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Im Verhältnis ist der steuerliche Aufwand zu hoch. Zumindest ein erfahrener Bilanzleser wird erkennen, dass ergebnisgezielt beeinflusst wurde.

Zu beachten ist auch, dass in jüngster Zeit die Finanzverwaltung sehr genau darauf achtet, ob sich im Rahmen der Gewährung von verdeckten Gewinnausschüttungen auch schenkungsteuerpflichtige Sachverhalte ergeben können. Die Folgen der zum Teil völlig neuen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung sind noch kaum absehbar. Eine Einzelfallprüfung ist hier dringend anzuraten.

- **bei Personenhandelsgesellschaften**

Bei Personenhandelsgesellschaften ist die Sachlage steuerlich betrachtet einfacher, da es keine verdeckten Gewinnausschüttungen gibt. Die Personengesellschaft ist steuerlich transparent, d. h., alles, was einem Gesellschafter zufließt, wird ihm als Gewinnanteil zugerechnet und beeinflusst die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage nicht.

Zu berücksichtigen ist natürlich, dass solche Gestaltungen nur in Konstellationen funktionieren, wo aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nicht Dritte oder einzelne Gesellschafter bereichert werden. Auch hier können schenkungsteuerliche Probleme eine Rolle spielen.

Fazit

Unter Publizitätsgesichtspunkten bieten Personenhandelsgesellschaften den größten Gestaltungsspielraum. Sowohl durch den Eintritt von persönlich haftenden Gesellschaftern als auch durch ergebnisbeeinflussende Maßnahmen kann die Publizität entweder ganz vermieden oder können die zu veröffentlichenden Informationen beeinflusst werden. Andererseits bieten aber gerade Kapitalgesellschaften Vorteile bei der laufenden Ertragsbesteuerung durch Thesaurierungsmöglichkeiten. Die richtige Organisationsstruktur im Hinblick auf zu setzende Prioritäten bedarf in jedem Falle sorgfältiger Überlegung und fachmännischer Begleitung.

Neue Incoterms

Grundsätzliche Strukturen

Prof. Dr. iur. Burghard Piltz | Rechtsanwalt und Notar | BRANDI Rechtsanwälte, Büro Gütersloh

Seit dem 01.01.2011 gelten die neuen Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer mit Hauptsitz in Paris (ICC). Durch Verwendung einer Klausel der Incoterms können die im Export/Import aufkommenden Pflichten des grenzüberschreitend tätigen Käufers bzw. Verkäufers in einer praktikablen Kurzformel vereinbart werden, ohne dass es dazu langatmiger Ausführungen bedarf. Zugleich gewährleistet die Verwendung der Incoterms, dass damit alle für die Durchführung eines grenzüberschreitenden Liefervertrages wesentlichen Pflichten angesprochen werden und nicht unbedacht bleiben. Die Incoterms regeln jedoch nicht alles, was Gegenstand eines Kaufvertrages sein könnte, sondern konzentrieren sich auf die gerade bei Außenhandelsgeschäften bedeutsamen Pflichten des Käufers und des Verkäufers.

So treffen die Incoterms etwa keine Aussage zum Abschluss des Kaufvertrages oder der Einbeziehung von AGB, zu den Modalitäten und der Sicherung der Kaufpreiszahlung, zu den Eigentumsverhältnissen an der Ware (keine Regelung zum Eigentumsvorbehalt!) und insbesondere nicht zu den Konsequenzen von Leistungsstörungen. Diese Fragen beurteilen sich nach dem für den Liefervertrag ansonsten maßgeblichen Recht, in weitem Umfang heute nach dem UN-Kaufrecht/CISG. Stattdessen regeln die Incoterms namentlich, welche Partei welche Beförderungs- und Versicherungsverträge abzuschließen hat, den Liefer- und den Abnahmeort, den Gefahrenübergang, die Kostentragung, die Verantwortung für Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und sonstige Formalitäten, welche Dokumente an die andere Partei zu übergeben sind sowie die wechselseitig obliegenden Benachrichtigungspflichten.

Mit den Incoterms® 2010, die nunmehr auch für nationale Geschäfte gedacht sind, wurden die Incoterms auf elf Klauseln reduziert. Die noch in den Incoterms 2000 enthaltenen Klauseln DAF, DES, DEQ und DDU sind weggefallen. Neu hinzugekommen sind stattdessen die Klauseln DAP und DAT.

Jede Klausel besteht wie bisher aus einem Drei-Buchstaben-Code. Nach den Anfangsbuchstaben der englischsprachigen Fassung sortierend gliedern sich die Incoterms in vier Hauptgruppen. Jede Hauptgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kosten- und Risikotragung innerhalb der Gruppe nach dem gleichen Prinzip, aber unterschiedlich gegenüber den anderen Hauptgruppen ausgestaltet ist. Die Pflichten des Verkäufers nehmen von der E- über die F- und die C- bis zu den D-Klauseln zu, während sich die Verantwortung des Käufers entsprechend reduziert:

E-Gruppe

Die einzige Klausel dieser Gruppe (EXW – ab Werk) verlangt von dem Verkäufer lediglich, dass er die Ware verpackt und gekennzeichnet dem Käufer zur Abholung

zur Verfügung stellt. Die Verladung ist bereits Sache des Käufers. Erst recht hat sich der Verkäufer nicht um den Transport zu kümmern.

F-Gruppe

Auch nach den Klauseln der F-Gruppe (FCA – frei Frachtführer, FAS – frei Längsseite Seeschiff, FOB – frei an Bord) ist der Käufer für den Haupttransport der Ware verantwortlich. Der Verkäufer ist im Unterschied zu EXW jedoch verpflichtet, die Ware bis zu dem benannten Lieferort zu befördern und sie für den Export freizumachen. Die Durchfuhr durch dritte Staaten und die Einfuhr in das Bestimmungsland ist Angelegenheit des Käufers. Während die Klauseln FAS und FOB nur für Schiffsbeförderungen geeignet sind, ist die Klausel FCA für sämtliche Transportarten und insbesondere für die Versendung von Containern konzipiert.

C-Gruppe

Die Klauseln CFR (Kosten und Fracht) und CIF (Kosten, Versicherung und Fracht) sind nur für den Schiffstransport geeignet, während die Klauseln CPT (frachtfrei) und CIP (frachtfrei versichert) für jede Transportart und namentlich bei der Verwendung von Containern eingesetzt werden können. Gemeinsam ist allen Klauseln, dass der Verkäufer anders als bei der F-Gruppe zwar den Haupttransport auf eigene Kosten abzuschließen hat, die Gefahr jedoch ebenso wie bei der F-Gruppe bereits mit der Übergabe an den Frachtführer des Haupttransports auf den Käufer übergeht. Die Annahme der Ware durch den Käufer erfolgt anders als bei den F-Klauseln nicht bereits an dem Liefer-, sondern erst an dem bezeichneten Bestimmungsort. Wegen der unterschiedlichen Schnittstellen für Lieferort und Gefahrübergang einerseits und Abnahmeort und Kostenübergang andererseits kann der Verkäufer verpflichtet werden, für die Ware eine Transportversicherung abzuschließen (CIF bzw. CIP), die in der Regel jedoch lediglich eine in der Praxis nicht ausreichende Mindestversicherung umfasst.

D-Gruppe

Als typisches Charakteristikum sämtlicher Klauseln der D-Gruppe (DAP – geliefert benannter Ort, DAT – geliefert Terminal, DDP – geliefert verzollt) hat der Verkäufer alle Kosten und Risiken bis zum Eintreffen der Ware an dem benannten Bestimmungsort zu tragen, der zugleich der Lieferort ist. Die D-Klauseln bilden demzufolge weitgehend die Umkehrregelung zur F-Gruppe, DDP kann bei entsprechender Ausgestaltung das Gegenstück zu EXW darstellen.

Tabelle zu "Incoterms® 2010"

	Verp, Kennzeichnung	Verkäufer-Sitz	Haupt-Transport			Käufer-Sitz	Lieferhandlung	Besonderheiten
		Export-Freimachen	Kosten	Veranlassung / Art	Gefahr	Transit	Import-Freimachen		
EXW	V	K	K	K	K	K	K		Verkäufer-Minimalverpflichtung
FCA	V	V	K	K	K	K	K		2 Varianten je nach Lieferort
FAS	V	V	K	K / Schiff	K	K	K		
FOB	V	V	K	K / Schiff	K	K	K		
CPT	V	V	V	V	K	K	K		
CIP	V	V	V	V	K	K	K		Verkäufer hat Transport zu versichern
CFR	V	V	V	V / Schiff	K	K	K		
CIF	V	V	V	V / Schiff	K	K	K		Verkäufer hat Transport zu versichern
DAP	V	V	V	V	V	V	K		
DAT	V	V	V	V	V	V	K		Verkäufer hat zu entladen
DDP	V	V	V	V	V	V	V		Verkäufer-Maximalverpflichtung

Lieferort · Abnahmerort · Zu-Verfügung-Stellen · Übergabe

© Prof. Dr. Burghard Piltz

Fehler können teuer werden

Vorsicht bei Befristung von Arbeitsverträgen

Matthias Lehmann | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht | Kanzlei Handschuh + Lehmann, Minden

Befristete Arbeitsverhältnisse sind für die Wirtschaft unverzichtbar, Fehler bei der Befristung können aber teuer werden. Durch die Befristung von Arbeitsverhältnissen ist es dem Arbeitgeber möglich, über die Dauer der zulässigen Probezeit hinaus einen Arbeitnehmer mittelfristig zu testen, ohne bei Auslaufen der Befristung mit der Erhebung von Kündigungsschutzklagen und damit zumeist verbundenen Abfindungsverhandlungen rechnen zu müssen. Weiter ist bei einer Sachgrundbefristung – beispielsweise auch im Falle eines ständigen Vertretungsbedarfs eine weitere wiederholte Sachgrundbefristung zulässig, obwohl der Vertretungsbedarf möglicherweise auch durch eine unbefristete Einstellung des Arbeitnehmers gedeckt werden könnte. Der Arbeitgeber darf sich hier vorbehalten, jeweils neu zu entscheiden, wie er auf den konkreten Ausfall von Arbeitnehmern reagieren will.

Diese Vorteile des Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBfG) sind jedoch dann schnell dahin und werden ins Gegenteil umgekehrt, wenn die durch Rechtsprechung und Gesetzgebung vorgegebenen Parameter übersehen werden. Hier sollen einige von ihnen skizziert werden:

1. Der Arbeitgeber will mit dem Arbeitnehmer ab dem 01.07.2011 ein befristetes Arbeitsverhältnis abschließen. Der Arbeitnehmer beginnt am 01.07.2011. Wegen der Urlaubszeit in der Personalabteilung des Arbeitgebers wird der Arbeitsvertrag am 03.07.2011 unterzeichnet. Damit ist ein unbefristetes (!) Arbeitsverhältnis zustande gekommen, die am 03.07.2011 unterzeichnete Befristung ist wegen § 14 Abs. 2 TzBfG unwirksam. Denn ein befristetes Arbeitsverhältnis ist nur noch dann zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber nicht bereits zuvor ein unbefristetes – wie hier ab dem 01.07.2011 – bestanden hat.

Deswegen sollte jeder Arbeitgeber darauf achten, dass der Arbeitnehmer erst dann anfängt zu arbeiten, nachdem der befristete Arbeitsvertrag unterschrieben ist.

2. Noch im Juli 2009 hatte das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass eine sachgrundlose Befristung im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG regelmäßig dann nicht möglich ist, wenn irgendwann vorher ein Beschäftigungsverhältnis zu diesem Arbeitgeber bestanden hatte. Dies bedeutete, dass etwa Arbeitnehmer, die Jahre zuvor als Schüler oder Studenten während des Urlaubs oder der Semesterferien beschäftigt waren, nicht mehr befristet eingestellt werden konnten.

Seit dem 06.04.2011 hat das Bundesarbeitsgericht jedoch eine Einschränkung gemacht: Wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen, so ist eine neuerliche Beschäftigung im Wege einer Befristung möglich.

3. Bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB oder einer Verschmelzung hingegen kann der neue Betriebsinhaber den Arbeitnehmer, der vor dem Betriebsübergang dort beschäftigt war, jederzeit sachgrundlos befristet neu einstellen. Dies deshalb, da auf „denselben Arbeitgeber" abgestellt wird und der neue Arbeitgeber nicht hierunter fällt. Unerheblich ist dann auch, ob es sich um dieselbe Tätigkeit wie früher handelt.

4. Ein Arbeitgeber sollte auch stets zwischen einer Befristung ohne sachlichen Grund und einer solchen mit sachlichem Grund unterscheiden. Sachgrundlose Befristungen sind bis zur Dauer von zwei Jahren möglich. Kürzere Befristungen sind möglich, innerhalb der zwei Jahre ist eine dreimalige Verlängerung bis zur Erreichung der Gesamtdauer zulässig (§ 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG). Der Arbeitgeber sollte darauf achten, mit der sachgrundlosen Befristung zu beginnen, da er dann noch die Möglichkeit hat, eine Sachgrundbefristung anzuhängen. Umgekehrt ist dies jedoch nicht möglich. Wer mit einer Sachgrundbefristung, die kürzer als zwei Jahre dauert, beginnt, kann diese allenfalls dann noch bis auf das Ende der zwei Jahre ausdehnen.

Im Falle einer Befristung, die kürzer als zwei Jahre läuft, muss bei deren Verlängerung stets darauf geachtet werden, dass die Verlängerung der Befristung immer vor Ablauf der Erstbefristung von beiden Seiten unterzeichnet wird. Ansonsten würde es sich um den Neuabschluss eines Zweitvertrages handeln, der nach § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG nicht zulässig ist. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte bei den Verlängerungen darauf geachtet werden, dass sich der bisherige Vertragsinhalt nicht ändert. Der 7. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat wiederholt entschieden, dass es sich um eine unzulässige Befristung handelt, wenn auch nur die Vergütung aus Anlass der Verlängerung erhöht wird.

Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn Vertragsbedingungen der geltenden Rechtslage oder Änderungen in der Rechtsprechung angepasst werden oder der ursprüngliche Vertrag entsprechende Klauseln beinhaltet.

5. Bei der Abfassung des befristeten Vertrages sollte auf keinen Fall vergessen werden, das ordentliche Kündigungsrecht unberührt zu lassen und ausdrücklich mit einzubeziehen. Andernfalls läuft der Arbeitgeber Gefahr, einen hohen wirtschaftlichten Schaden zu erleiden, wenn er sich von einem unterdurchschnittlichen Arbeitnehmer nicht vor Ablauf von zwei Jahren im Wege einer ordentlichen Kündigung trennen kann, obwohl er nach wenigen Monaten dessen Arbeitsleistung als klar negativ beurteilt.

6. Für einen Arbeitgeber ist zumeist die sachgrundlose Befristung zu empfehlen. Denn die Befristung wegen eines sachlichen Grundes ist im Gesetz umschrieben, in § 14 Abs. 1 S. 2 TzBfG sind acht Fälle genannt. Ob der Sachgrund vorliegt, wird anhand des Gesetzes und der Rechtsprechung nachträglich zu überprüfen sein. Dabei ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Überprüfung der Abschluss des Arbeitsvertrages. Stellt sich schließlich heraus, dass die Sachgrundbefristung unzulässig war, hat der Arbeitgeber einen weiteren unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer.

7. In der Praxis wird oft gefragt, ob der Arbeitgeber aufgrund der Probleme der Vorbeschäftigung überhaupt ein Fragerecht gegenüber dem Arbeitnehmer hat, ob dieser früher bereits dort beschäftigt war. Ein solches Fragerecht besteht. Bei fehlerhafter Beantwortung kommt eine Anfechtung des befristeten Arbeitsvertrages bzw. eine fristlose Kündigung in Betracht, deren Durchsetzung indes nicht ganz unproblematisch ist.

Man sieht bereits anhand der ausgewählten Probleme, dass bei Verwendung befristeter Arbeitsverträge hinsichtlich der Vertragsgestaltung Vorsicht geboten und die Hinzuziehung eines Arbeitsrechtlers sinnvoll ist, um erheblichen wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden.

HANDSCHUH + LEHMANN
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

KANZLEI BÜCKEBURG

OLAF HANDSCHUH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

MONIKA BRÜNGER
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

MANUEL WIESEHAHN
Rechtsanwalt

Mindener Straße 6
31675 Bückeburg
Tel.: (0 57 22) 96 67 4 - 0
Fax: (0 57 22) 96 67 4 - 40

Email: info@RAeHandschuh.de
www.RAeHandschuh.de

KANZLEI MINDEN

MATTHIAS LEHMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht

MARIANNE POEPPEL
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

ANNIKA HEINRICH
Rechtsanwältin

BODO WINKLER
Rechtsanwalt

TANJA THEIß
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Hermannstraße 7
32423 Minden
Tel.: (05 71) 97 41 15 - 0
Fax: (05 71) 97 41 15 - 40

Email: info@RAeHandschuh.de
www.RAeHandschuh.de

KOOPERATIONSPARTNER

ELBERT, KRUSE & KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

Rehwinkel 22 · 32457 Porta Westfalica
Tel.: (0 57 31) 15 32 90
Fax: (0 5731) 15 329-99
www.elbert-kollegen.de

www.RAeHandschuh.de

19 Prozent und kein Prozent mehr?

Deutschlands Nachbar im Osten bietet attraktive steuerliche Rahmenbedingungen

Arthur Jagiella | Steuerberater
Dr. rer. pol. Alexandra Maßbaum | Steuerberaterin
PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld

Nahe Wege, günstige und qualifizierte Arbeitskräfte sowie attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zeichnen den Wirtschaftsstandort Polen aus. Wird eine Investition in Polen erwogen, stellt sich u. a. die Frage der optimalen Rechtsform. Der folgende Beitrag stellt die wichtigsten steuerlichen Parameter für ein wirtschaftliches Engagement in Polen dar.

1. Gesellschaftsrechtliche Aspekte der Rechtsformwahl

Auch bei Auslandsinvestitionen stellt die Rechtsformwahl einen wichtigen Faktor für die Haftungsabschirmung dar. Scheitert die Investition, darf das deutsche Stammhaus hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund kommt eine Direktinvestition in eine polnische Zweigniederlassung (Betriebsstätte) der deutschen Hauptniederlassung i. d. R. nicht in Betracht. Vielmehr empfiehlt es sich eine eigenständige Einheit, d. h. Tochtergesellschaft aufzusetzen. Hierfür kommen sowohl eine Kapital- als auch eine Personengesellschaft in Betracht.

a) Kapitalgesellschaften

Als Kapitalgesellschaft kommt sowohl die Aktiengesellschaft (spolka akcyjna – sa) als auch die GmbH (spolka z orgraniczona odpowiedzialnoscia – sp. z o. o.) polnischen Rechts in Betracht. Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen entsprechen weitgehend den deutschen Regelungen, was vor dem Hintergrund der Mitwirkung deutscher Gesellschaftsrecht Experten bei der Schaffung des polnischen Gesetzes über die Handelsgesellschaften auch nicht weiter verwundert. Das Nennkapital beträgt 100 000 PLN bei der sa (ca. 22 T Euro) bzw. 5 000 PLN bei der sp. z o. o. (ca. 1,1 T Euro). Besonders verbreitet ist in der Praxis die sp. z o. o.

b) Personengesellschaften

Als Personengesellschaft kommt insbesondere die Kommanditgesellschaft (spolka komandytowa) in Betracht. Ebenso wie im deutschen Gesellschaftsrecht ist es möglich, eine GmbH & Co. KG zu gründen, d. h. eine Personengesellschaft, bei der als vollhaftender Gesellschafter eine GmbH fungiert. Im Unterschied zum deutschen Gesellschaftsrecht ist eine Nullprozentbeteiligung nicht möglich, d. h. die GmbH muss zumindest einen Zwergenanteil besitzen. Dieser kann aber z. B. mit 0,1 % relativ klein ausfallen.

2. Steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl

a) Gründungsphase

Polnische Gesellschaften unterliegen – unabhängig von der Rechtsform – der Gesellschaftsteuer bzw. Rechtsgeschäftsteuer (Podatek od czynnosci cywilnoprawnych). Die Höhe beträgt einheitlich 0,5 % bezogen auf das jeweilige Eigenkapital. Zu beachten ist, dass auch Gesellschafterdarlehn der Rechtsgeschäftsteuer unterliegen. Bei Kapitalgesellschaften wird ein solches Darlehen jedoch von der Rechtsgeschäftsteuer befreit.

b) Laufende Besteuerung

aa) Besteuerung in Polen

Eine Kapitalgesellschaft unterliegt als juristische Person der Körperschaftsteuer, d. h. sie ist ein eigenständiges Steuersubjekt. Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist die Differenz zwischen Erwerbseinnahmen und –aufwendungen (zu versteuerndes Einkommen). Der Erwerbsaufwandsbegriff ist enger gefasst als im deutschen Steuerrecht, so dass bestimmte Positionen das zu versteuernde Einkommen nicht mindern dürfen, z. B. Abschreibungen für ein Kraftfahrzeug, dessen Anschaffungskosten mehr als 20 000 Euro betragen.

Steuerliche Verluste sind lediglich fünf Jahre lang vortragsfähig. Darüber hin-

aus ist in zukünftigen Veranlagungszeiträumen stets nur maximal die Hälfte des Verlustvortrages pro Periode nutzbar (sog. Mindestbesteuerung). Ein Verlustrücktrag wird nicht gewährt.

Die Gesellschafterfremdfinanzierung ist durch sog. Unterkapitalisierungsregelungen eingeschränkt: Gesellschafterdarlehn dürfen maximal in Höhe des dreifachen des Eigenkapitals gewährt werden. Unabhängig von einem Gesellschaftsverhältnis müssen die Zinssätze marktangemessen sein.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 19 %.

Wird der Nachsteuergewinn ausgeschüttet, unterliegt die Dividendenzahlung nach nationalen Regelungen einer Quellensteuer von 19 %. Handelt es sich bei dem Empfänger der Dividende um eine deutsche natürliche Person, wird die Quellensteuer auf 15 % reduziert, bei einer deutschen Kapitalgesellschaft kann unter bestimmten Umständen sogar ein vollständiger Verzicht auf die Quellenbesteuerung erreicht werden (Regelungen des DBA-Polen).

Eine polnische Personengesellschaft wird transparent besteuert, d. h. nicht die Gesellschaft selbst, sondern ihre Gesellschafter unterliegen der Besteuerung. Sind beispielsweise an einer polnischen KG deutsche natürliche Personen beteiligt, sind diese mit den polnischen Einkünften in Polen beschränkt steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt bei einer gewerblichen Tätigkeit auf Antrag linear 19 %.

bb) Besteuerung in Deutschland

Die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Polen ist von der Rechtsform und Tätigkeit der polnischen Gesellschaft sowie der Rechtsform des deutschen Investors abhängig. Unterstellt, es handelt sich bei dem deutschen Investor um eine für den Mittelstand typische GmbH & Co. KG mit natürlichen Personen als Gesellschaftern, ergeben sich nachstehende Besteuerungsfolgen:

Erfolgt die Investition über die deutsche GmbH & Co. KG in eine polnische gewerblich tätige Kapitalgesellschaft, erzielt der deutsche Unternehmer mit den Dividenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen. Dies bedeutet, dass 60 % der (Brutto-)Dividendenbezüge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz steuerpflichtig sind und 60 % der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzugsfähig sind (40 % der Bruttodividende sind steuerfrei, entsprechend sind 40 % der Betriebsausgaben nicht abzugsfähig). Die polnischen Quellensteuern in diesem Zusammenhang können grundsätzlich berücksichtigt werden. Gewerbesteuerliche Aspekte auf Ebene der deutschen GmbH & Co. KG sowie eine sich daraus eventuell ergebende Einkommensteuerermäßigung beim (Mit)Unternehmer wären zu prüfen.

Erfolgt die Investition über die deutsche GmbH & Co. KG in eine gewerblich tätige polnische Personengesellschaft, erzielt der deutsche Unternehmer zwar ebenfalls gewerbliche Einkünfte, die jedoch aufgrund des DBA-Polen in Deutschland grundsätzlich freigestellt werden und daher lediglich in Polen der Besteuerung unterliegen. Mit anderen Worten gelingt es unter bestimmten Voraussetzungen, die polnische Steuerbelastung von 19 % nicht weiter zu erhöhen.

cc) Beispiel Belastungsvergleich

Investitionsalternativen*	in polnische GmbH	in polnische KG
Gewinn	100,00	100,00
- PL-Körperschaftsteuer / Einkommensteuer	-19,00	-19,00
= Nachsteuergewinn	81,00	81,00
- PL-Quellensteuer bei Ausschüttung	-12,15	0,00
= Zufluss bei deutscher GmbH & Co. KG	68,85	81,00
- D-Einkommensteuer	-21,87	0,00
+ Anrechnung PL-Quellensteuer	12,15	0,00
- D-Solidaritätszuschlag	-0,53	0,00
= Nachsteuergewinn	58,60	81,00
Gesamtsteuerbelastung	**41,40 %**	**19 %**

*Ausgangspunkt: Natürliche Person investiert über deutsche GmbH & Co. KG

3. Fazit

Der wirtschaftliche Erfolg einer Investition in Polen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Steuerbelastung. Wählt der Unternehmer die richtige Rechtsform, gelingt es ihm in steuerlicher Hinsicht mit seinen polnischen Wettbewerbern auf gleicher Höhe zu konkurrieren, ohne dass die Einkünfte in Deutschland einer Nachversteuerung unterliegen. Dies ist für einen langfristigen Erfolg ein wesentlicher Faktor. Die sorgfältige steuerliche Beratung der Auslandsinvestition erweist sich somit als von entscheidender Bedeutung für den Erfolg.

Schutzrechte vorbenutzen erlaubt?

Dipl.-Ing. Thomas Ostermann | Patentanwalt, European Patent, Trademark + Design Attorney
Fiedler, Ostermann & Schneider Patentanwälte, Paderborn

Schutzrechte, wie Patente und Marken, ermöglichen den Inhabern durch Eintragung in das Register von Patent- und Markenämtern ein zeitlich beschränktes Monopolrecht zur Benutzung dieser Schutzrechte. Die absolute Sperrwirkung durch die registrierten Schutzrechte gegenüber dritten Wettbewerbern kann allerdings im Einzelfall zu Härten führen. Zur Abmilderung dieser Härten können sich Dritte auf ein sogenanntes Vorbenutzungsrecht berufen, das allerdings nicht für alle Schutzrechtsarten in gleichem Maße greift.

1. Vorbenutzung von Patenten

Hat jemand bereits vor dem Anmeldetag des Patents Kenntnis von der patentgeschützten Erfindung erhalten und hat er diese vor dem Anmeldetag benutzt oder für die Benutzung ernsthafte Vorbereitungen getroffen, so hat er einen Besitzstand erworben, der zur Weiterbenutzung der Erfindung berechtigt. Das Patent entfaltet ihm gegenüber keine Wirkung.

Dieses Vorbenutzungsrecht ist allerdings an den Betrieb des Vorbenutzers gebunden. Es darf somit nur in diesem Betrieb ausgeübt werden und kann nicht auf eine Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft übertragen werden. Es erlischt durch Verzicht oder durch endgültige Einstellung des Betriebs.

2. Vorbenutzung von Marken

Das Markenrecht kennt grundsätzlich kein Vorbenutzungsrecht. Ein benutztes Zeichen hat deshalb gegenüber einer später angemeldeten Marke das Nachsehen. Eine Weiterbenutzung kann durch den Markeninhaber untersagt werden, was für den Vorbenutzer in der Regel mit erheblichen Kosten (Verwarnungskosten, Vernichtung von Katalogen etc.) verbunden ist.

Ein zulässiges Benutzungs- bzw. Weiterbenutzungsrecht für ein Zeichen liegt aber dann vor, wenn mit dem Zeichen gekennzeichnete Produkte intensiv beworben und damit das Zeichen bekannt ist – man denke beispielsweise an „Nivea". Dieses bekannte Zeichen kann dann mitunter auch als Marke eingetragen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass durch Angabe von Umsätzen, Marktanteilen, Werbeaufwendungen oder durch Meinungsumfragen die Bekanntheit des Zeichens nachgewiesen werden kann. Entscheidend ist hier aber, dass diese intensive Benutzung vor dem Anmeldetag der anderen Marke stattgefunden haben muss.

Ein zulässiges Benutzungs- bzw. Weiterbenutzungsrecht für ein Zeichen liegt auch dann vor, wenn die andere Marke bösgläubig angemeldet worden ist. Dies ist bei einer Sperrmarke der Fall, wenn der Markeninhaber in Behinderungsabsicht einem Dritten die Aufnahme oder die Fortführung der Benutzung dieses Zeichens verbieten will.

In vielen Fällen ergibt sich die Behinderungsabsicht daraus, dass der Markeninhaber die Benutzung des Zeichnens durch den Dritten bereits kannte. Auch kann eine Behinderungsabsicht angenommen werden, wenn es dem Markeninhaber darum geht, finanzielle Vorteile aus seiner Marke zu erzielen, beispielsweise durch Veräußerung der von ihm angemeldeten Marke an den Vorbenutzer. Eine Bösgläubigkeit wird häufig auch dann vorliegen, wenn ein Dritter eine bekannte Marke, die bisher nur auf einem bestimmten Warengebiet verwendet wurde, für ein anderes Warengebiet als Marke schützen lässt. Die Behinderungsabsicht besteht dann darin, dass der Markeninhaber Dritte daran hindern will, seine Marke auch auf dem anderen Warengebiet einzusetzen bzw. auf dem Wege des Imagetransfers durch Lizenzvergabe zu verwerten. Dies trifft beispielsweise für namhafte Bekleidungshersteller oder Modeschöpfer zu, die ihre Namen oder Marken zur Verwendung in der Kosmetikbranche einsetzen oder lizenzieren.

Auch kann eine Bösgläubigkeit vorliegen, wenn es zum Zeitpunkt der Markenanmeldung noch gar keinen Vorbenutzer gibt, sondern die Bezeichnung erst nach der Markenanmeldung durch einen Dritten in Benutzung genommen wird. So ist es der Daimler AG ergangen, als sie Mitte des Jahres 1993 ihre mittlere Baureihe in die Bezeichnung „E-Klasse" umbenannte und erst dann eine entsprechende Marke anmeldete. Allerdings wurde die gleiche Marke von einem Dritten bereits Ende 1992 zur Marke angemeldet, der sich mit Lizenzforderungen an die Daimler AG wandte. Für das Schutzland Frankreich war die Daimler AG bereit, 150 000 DM zu zahlen, aber nicht für das Schutzland Deutschland. Die Streitsache landete vor dem BGH, der der Daimler AG recht gab und entschied, dass die ältere Markeneintragung bösgläubig erfolgte, weil beim Inhaber der älteren Marke kein ernsthafter Wille zur Benutzung der Marke vorlag, sondern er es darauf anlegte, gleiche Marken von dritten Unternehmen aufzuspüren, um diese dann mit Unterlassungs- oder Geldforderungen zu überziehen.

3. Fazit

Ein Vorbenutzungsrecht existiert faktisch nur bei Patenten, nicht bei Marken. Aber es gibt bekanntlich keine Regel ohne Ausnahmen. Die Ausnahmen beschränken sich bei Marken aber nur auf die Fälle, bei denen Tatbestände vorliegen, die aus anderen Gründen eine Weiterbenutzung der Marke als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Patente – Tretminen im Markt

Marktposition sichern mit aktiver Patentstrategie auch in China

Dipl.-Ing. Joachim Gerstein | Patentanwalt, European Patent, Trademark + Design Attorney
Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR, Hannover

Nahezu jeder spezielle Markt ist ein mit gewerblichen Schutzrechten potenziell vermintes Tätigkeitsfeld. Die Marktteilnehmer haben ihr Terrain mit scharfen Minen oder Blindgängern abgesteckt, sodass der Freiraum für neue Produktgestaltungen begrenzt ist. Die auf jeden Fall notwendige passive Patentstrategie mit Analyse von Schutzrechten Dritter bei der Produktentwicklung sollte mit einer aktiven Patentstrategie mit Anmeldung und Durchsetzung eigener Schutzrechte flankiert werden. Die „Verlegung von Minen" nur in Deutschland ist oft jedoch zu kurz gesprungen. Insbesondere chinesische Wettbewerber haben Chance und Risiko von Schutzrechten erkannt und nutzen diese als strategisches Instrument zum Ausbau ihrer Marktposition.

Aufsehen erregte bereits 2007 eine Entscheidung eines ostchinesischen Gerichts in Wenzhou, mit der die Firma Schneider Electric auf Klage eines chinesischen Wettbewerbers Chint zu Unterlassung und Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Gewinns von mehr als 36 Mio. Euro verurteilt wurde. Chint hatte ein chinesisches Patent für eine von Schneider Electric schon lange vorher außerhalb Chinas in einer Miniatursicherung eingesetzten Technologie erhalten. Der Fehler war, dass eine eigene patenthindernde schriftliche Veröffentlichung – z. B. mittels Patentanmeldung – versäumt wurde.

Durch weitreichende Änderungen des chinesischen Patentgesetzes würde ab 01.10.2009 eine solche Vorbenutzung im Ausland dem Patent entgegenstehen. Dies erfordert aber einen zweifelsfreien Beweis.

Die mit jährlichen Steigerungsraten von mehr als 20 % signifikant steigende Patentaktivität chinesischer Wettbewerber, die verstärkt eigene Claims im „Minenfeld" abstecken, ist eine neue Gefahr. Chinesische Firmen fangen vehement an, den Freiraum der etablierten Firmen durch strategische Nutzung von Schutzrechten einzuschränken.

Bereits vor der Revision des chinesischen Patentrechts konnten auch für den Mittelstand gute Erfahrungen bei der Durchsetzung von Patenten in China gewonnen werden. Hierzu gibt es prinzipiell drei Wege: die gerichtliche Durchsetzung, das Verwaltungsverfahren und die Grenzbeschlagnahme. Die gerichtliche Durchsetzung ist bei den komplexen technischen Sachverhalten in Patentverletzungsverfahren eher geeignet als das Verwaltungsverfahren, in dem auch kein Schadensersatz zugesprochen werden kann.

Ein Klageverfahren vor den spezialisierten IP-Kammern der Intermediate People's Courts, die erfahrungsgemäß objektiv und gegenüber Ausländern unvoreingenommen sind bzw. für Klagen von ausländischen Klägern mit Streitwerten von mehr als 100 Mio. Yuan vor den „Higher People's Courts", lässt sich mit vertretbarem Aufwand durchführen.

An erster Stelle steht erst einmal die Beweissicherung, die durch spezialisierte Detektive unterstützt wird. Es ist bemerkenswert, wie schnell und einfach es den Detektiven gelingt, Zugang zu den Betrieben zu erhalten und die nötigen Beweise zu beschaffen. Im Klageverfahren erhalten die Parteien mit kurzen Fristen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und es wird kurzfristig ein Beweistermin angesetzt. Oftmals sind die Patentverletzer zur Reduzierung ihrer Kosten auch freiwillig bereit, weitreichende Unterlassungserklärungen abzugeben, sofern die Schadensersatzforderung reduziert wird.

Für ein rasches und erfolgreiches Vorgehen sollten die in notariell beglaubigter und für Urkunden außerhalb Chinas in legalisierter Form vorzulegenden Urkunden und Beweise rechtzeitig vorbereitet werden. Entscheidend ist die Zusammenarbeit mit erfahrenen Patent- und Rechtsanwälten vor Ort, die mit erfahrenen Detektiven zusammenarbeiten und technisches Grundverständnis mitbringen.

Die Verteidigung des Beklagten mit dem Argument der fehlenden Patentfähigkeit erfordert eine Nichtigkeitsklage. Störende Patente können aber oftmals aufgrund der zügigen Verfahren, die schon innerhalb von zwei Jahren durch alle drei Instanzen abgeschlossen werden können, nicht rechtzeitig vernichtet werden. Die Vernichtung hat zwar rückwirkenden Effekt, wirkt jedoch grundsätzlich nicht auf bereits vollstreckbare Urteile.

Insbesondere im Hinblick auf die ansteigende Patentaktivität chinesischer Wettbewerber ist daher eine regelmäßige Überwachung von Patentanmeldungen dringend zu empfehlen.

Softwarepatente richtig nutzen

Dipl.-Inf. Sebastian Aisch | Patentanwalt, European Patent, Trademark + Design Attorney
Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR, Hannover

Jüngst hat der Internetriese Google die Mobilfunksparte des Unternehmens Motorola für 12,5 Milliarden US-Dollar übernommen, um unter anderem in den Besitz eines umfangreichen Patentportfolios zu gelangen. Vor dem Hintergrund des drohenden Patentstreites mit Apple und Microsoft hat Google damit seine Angriffs- und Verteidigungsposition gegenüber seinen Konkurrenten deutlich verbessert. Dabei dürften zu dem erkauften Patentportfolio auch Patente gehören, die auf Computerprogramme gerichtet sind. Diesen Schutzrechten – oft auch als Softwarepatente bezeichnet – haftet allerdings hierzulande ein negatives Image an – zu Unrecht.

Patentgesetz – „in a nutshell"

Ein Patent ist ein Schutzrecht, das, wie der Name schon sagt, seinem Inhaber für maximal 20 Jahre das Recht einräumt, den patentierten Gegenstand vor einer unberechtigten Benutzung durch Dritte zu schützen. Dem Inhaber allein gebührt das Recht der ausschließlichen Benutzung. Damit ein Patent erteilt wird und somit das Schutzrecht entstehen kann, müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt sein. Die wesentlichen – in § 1 des Patentgesetzes genannten – Voraussetzungen sind, dass es sich bei dem zu schützenden Gegenstand um eine technische Erfindung handeln muss, die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

Zwar fehlt es im deutschen und europäischen Patentgesetz an einer klaren Definition des Begriffes „Technik", weil der Begriff an sich in seiner Bedeutung einer zeitlichen Veränderung unterliegt und eine starre Definition im Gesetz zu unflexibel wäre. Es werden aber beispielhaft diejenigen Gegenstände aufgezählt, die nach Sinn und Zweck des Patentgesetzes auf jeden Fall keine technische Erfindung darstellen sollen. Dies sind insbesondere Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, ästhetische Formschöpfungen, Geschäftsmethoden sowie Computerprogramme, soweit für diese Gegenstände als solches Schutz begehrt wird. Es sieht also auf den ersten Blick so aus, als würden Computerprogramme nicht schutzfähig sein, da sie vom Gesetzgeber explizit als nicht patentierbar eingestuft wurden.

Auf der anderen Seite zeigt sich in der deutschen und europäischen Patentpraxis, dass ein nicht unerheblicher Teil der erteilten Patente auf Computerprogramme und deren Verfahren gerichtet sind. Und ein Patentportfolio wie das von Motorola kann bei dem technologischen Hintergrund des Unternehmens wirtschaftlich auf derartige Patente auch gar nicht verzichten. Wie aber ist das möglich, wenn die Gesetzeslage doch so eindeutig scheint?

Die technische Ambivalenz

Das Problem liegt in der technischen Ambivalenz von Computerprogrammen begründet. Ein Computerprogramm an sich, gespeichert auf einem Datenträger, ist lediglich eine Liste von Arbeitsschritten, die erst ausgeführt werden, wenn das Computerprogramm in einer Datenverarbeitungsanlage, kurz DV-Anlage, ausgeführt wird. Das einfache Vorhandensein von gespeicherten Arbeitsschritten auf einem Datenträger erzeugt dabei allerdings noch keinen technischen Effekt, ähnlich einer Sammlung von Dateien, sodass Computerprogramme in dieser Form zunächst untechnisch sind.

Wird das Computerprogramm jedoch in eine DV-Anlage geladen und dort ausgeführt, so entsteht eine Rechenmaschine, die genau die Aufgabe erfüllt, für die das Computerprogramm entwickelt wurde. Denn eine DV-Anlage ist eine Universalmaschine, die je nach Programmierung unterschiedlichste Aufgaben erfüllen kann, ohne dabei physisch verändert werden zu müssen.

In diesem Augenblick sind Computerprogramme dann sehr wohl technisch, da sie in Verbindung mit einer DV-Anlage dazu führen, dass die DV-Anlage in einer bestimmten Art und Weise zur Erfüllung der durch das Computerprogramm bestimmten Aufgabe entsprechend hergerichtet wird.

Status quo

Die Tatsache, dass Computerprogramme an und für sich technisch sind, sobald sie auf einer DV-Anlage ausgeführt werden, reicht jedoch noch nicht aus, damit ein Computerprogramm auch dem Patentschutz zugänglich ist. Denn andernfalls würde jedes Computerprogramm patentierbar sein, auch wenn es auf eine Geschäftsmethode oder dergleichen gerichtet ist, was dem Kerngedanken, nur technische Erfindungen zu schützen, widersprechen würde. Im Endergebnis würden dann die untechnischen Gegenstände, die eigentlich vom Patentschutz ausgenommen sein sollten, über die Computerprogramme wieder patentierbar.

Die Rechtsprechung tat und tut sich immer noch schwer damit, den Begriff der technischen Erfindung im Spannungsverhältnis der Computerprogramme richtig zu definieren. Die Grenze, welche Computerprogramme patentierbar sein sollen und

welche nicht, ist in der Vergangenheit oft nicht hinreichend klar aufgezeichnet worden. Erst in jüngster Zeit scheint eine geeignete Definition gefunden worden zu sein.

Demnach wird gefordert, dass Computerprogramme, die patentiert werden sollen, ein konkretes technisches Problem lösen müssen. D. h., erst dann, wenn das Problem, welches mit dem zu patentierenden Computerprogramm gelöst werden soll, auf einem technischen Gebiet liegt, sodass das Computerprogramm – mittelbar oder unmittelbar – einen technischen Effekt auf diesem technischen Gebiet erzeugt, ist das Computerprogramm dem Patentschutz zugänglich. Gleichwohl müssen dann die weiteren Voraussetzungen wie Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft werden.

Praxisbeispiele

Die Grenze, was patentierbar ist und was nicht, lässt sich am besten anhand einiger Beispiele erörtern. So sind grundsätzlich Computerprogramme auf dem Gebiet der Steuer- und Regelungstechnik patentfähig, da sie einen technischen Effekt bewirken. Dabei werden mithilfe von Sensoren entsprechende Messwerte erfasst, durch das Computerprogramm verarbeitet und das Ergebnis auf der Regelstrecke wieder ausgegeben.

Ein aus dem Automobilbereich bekanntes Beispiel für diese Gruppe von patentfähigen Computerprogrammen ist der Tempomat. Der Tempomat ermittelt kontinuierlich die aktuelle Geschwindigkeit des Fahrzeuges und vergleicht diese mit der vom Fahrer eingestellten Wunschgeschwindigkeit, wobei dieser Vergleich mithilfe eines auf einem Mikroprozessor hinterlegten Computerprogramms erfolgt. Wird bei dem Vergleich eine Abweichung in die eine oder andere Richtung festgestellt, so wird das Fahrzeug entsprechend beschleunigt oder verlangsamt.

Das zu lösende technische Problem liegt hierbei darin, das Fahrzeug konstant bei einer eingestellten Geschwindigkeit zu halten. Gelöst wird dieses technische Problem mit einem Computerprogramm, das die Geschwindigkeit ermittelt, Vergleiche durchführt und in Abhängigkeit der Vergleiche das Fahrzeug beschleunigt oder verlangsamt, um die Wunschgeschwindigkeit einzustellen. Dieses Computerprogramm ist somit eine technische Erfindung und dem Patentschutz zugänglich. Ob es auch neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist allerdings eine andere Frage.

Eine andere Gruppe von patentfähigen Computerprogrammen sind jene, die zwar nicht außerhalb der DV-Anlage einen technischen Effekt erzeugen, sehr wohl aber einen besonderen technischen Effekt innerhalb der DV-Anlage, weil sie die DV-Anlage selbst betreffen. Solche Computerprogramme sind beispielsweise Teile von Betriebssystemen, mit denen ein Computer erst verwendbar wird.

So sind beispielsweise Kompressionsverfahren für Musik- oder Videodaten, wie sie beispielsweise aus dem MP3-Standard bekannt sind, sehr wohl technische Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes, da die Verarbeitung dieser Daten in einem Computer in einer derart unüblichen und besonderen Art und Weise durchgeführt wird, die nicht mehr zu der üblichen Benutzung eines Computer gezählt werden kann. Das Gleiche gilt auch für Computerprogramme, die aufgrund einer besonders cleveren Abspeicherung der Daten in einem Arbeitsspeicher die Speicherzugriffszeiten erheblich reduzieren. Auch hier liegt das zu lösende technische Problem darin, die DV-Anlage an sich zu verbessern und somit leistungsfähiger zu machen.

Kritik an Softwarepatenten

Von Kritikern wird oft behauptet, dass die Patentierung von Computerprogrammen mehr schadet als nützt und dass Programmierer nicht mehr frei arbeiten könnten, da ständig die Gefahr einer Patentverletzung bestehen würde. Diese Ansicht zeigt jedoch sehr deutlich, wie wenig Verständnis für die Sache vorhanden ist. Denn wie bereits oben beschrieben, werden nicht abstrakte Teile der Software geschützt (der Begriff „Softwarepatente" ist an und für sich irreführend), sondern es werden Computerprogramme zur Durchführung erfinderischer Verfahren, wie beispielsweise in der Regelungstechnik, geschützt. Das Computerprogramm wird immer in Verbindung mit seiner konkreten technischen Aufgabe beansprucht. Die Gefahr, versehentlich in eine Patentverletzung zu geraten, ist damit nicht größer als in einem anderen technischen Wirtschaftszweig.

USA

In den USA wird die Frage der Patentierung von Computerprogrammen wesentlich liberaler gehandhabt. Dort reicht es, wenn ein technisches Mittel genannt wird, beispielsweise ein Computer, um Zugang zum Patentschutz zu erhalten. Interessant ist der US-Markt deshalb, weil dort auch Computerprogramme geschützt werden können, die in Deutschland und Europa aufgrund der restriktiven Haltung keine Chance hätten. Es kann sich daher durchaus lohnen, einen Blick über den Ozean zu riskieren, wenn auf dem US-Markt ein Produkt platziert werden soll. Im Umkehrschluss ist dann aber auch erhöhte Vorsicht geboten, um nicht versehentlich in eine Patentverletzung zu geraten, da die Patentdichte in diesem Bereich wesentlich größer ist.

Fazit

Es existiert mittlerweile eine klare Linie, was als Computerprogramm patentfähig ist und was nicht. Damit lassen sich die Risiken einer hierauf bezogenen Patentanmeldung im Vorhinein wesentlich besser kalkulieren. Insbesondere dann, wenn durch den Schutz von Computerprogrammen entsprechende Schlüsseltechnologien des Unternehmens abgesichert werden können, lohnt sich ein zweiter Blick auf jeden Fall. Denn was für das eigene Unternehmen gilt, gilt auch für die Konkurrenz. Und die schläft ja bekanntlich nie!

ESUG

Effizientere Sanierung durch mehr Gläubigerautonomie?

Dr. iur. Thorsten Fuest | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter
Dr. iur. Holger Theurich | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wirtschaftsmediator
Brinkmann & Partner Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer, Bielefeld

Am 27.10.2011 hat der Bundestag das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) beschlossen. Trotz anderslautender Empfehlung des Rechtsausschusses hat der Bundesrat von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen und das Gesetz am 25.11.2011 gebilligt. Nach Ansicht von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ermöglichen die nun zeitnah in Kraft tretenden Neuerungen leichtere und effektivere Unternehmenssanierungen. Im Kern sind alle wesentlichen Modifikationen von der Bestrebung geprägt, die Gläubigerautonomie zu stärken. Insbesondere bei der Auswahl des Insolvenzverwalters wird dies der Fall sein. Daneben soll das Insolvenzplanverfahren eine deutliche Straffung erfahren. Auch das in der bisherigen Praxis nahezu bedeutungslose Sanierungsinstrument der Eigenverwaltung wird vereinfacht.

Die weltweite Finanzmarktkrise hat nahezu keine Veränderung hervorgebracht, die heute als uneingeschränkt vorteilhaft gilt. Jedoch konnte sie zweifelsfrei das Bewusstsein dafür schärfen, dass gelegentlich auch gut geführte Unternehmen durch unvorhergesehene Ereignisse in eine Schieflage und somit in den Anwendungsbereich der Insolvenzordnung geraten. Bereits das geltende deutsche Recht bietet für zahlungsunfähige, jedoch restrukturierungswürdige Unternehmen eine große Zahl von Sanierungsinstrumenten an – man denke nur an die Möglichkeit des Insolvenzverwalters, sich von nachteiligen Verträgen zu lösen oder die Arbeitnehmerstruktur den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Jedoch haben viele Regelungen, namentlich die des Planverfahrens und der Eigenverwaltung, augenscheinlich ein Imageproblem und spielen in der bisherigen Sanierungspraxis eine nur untergeordnete Rolle. Zudem hält sich die Tendenz, das Insolvenzverfahren zum einen als letzte Lösung zu stigmatisieren und zum anderen die Sanierungswerkzeuge der englischen Rechtsordnung zu bevorzugen. Dies bringt neben dem Sonderproblem des „forum shopping" die in der Praxis zu beklagende Neigung hervor, zur Gesundung von Wirtschaftseinheiten erforderliche Liquiditäts- und Vertrauensreserven schon im Vorfeld des Insolvenzantrages vollständig aufzuzehren. Gerade bei der in Sanierungsfällen besonders wertvollen Ressource „Zeit" setzt das seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung wohl umfangreichste Reformvorhaben des Gesetzgebers an. Dessen noch junge Geschichte ist rasch erzählt:

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nahm den wahrgenommenen Reformbedarf auf und brachte am 09.06.2010 einen entsprechenden Gesetzesantrag in die parlamentarische Debatte ein. Ein sodann in Umlauf gebrachter Diskussionsentwurf, welcher das Bundesministerium der Justiz (BMJ) als Urheber bezeichnete, von diesem jedoch nicht autorisiert war, forderte Wissenschaft und Praxis zu umfangreichen Stellungnahmen heraus. Ein fortentwickelter Referentenentwurf, zu dessen Urheberschaft sich das BMJ wiederum nicht offiziell bekannte, diente sodann als Grundlage eines Gesetzesentwurfes der Bundesregierung, welcher im März 2011 erstmals dem Bundesrat vorgelegt wurde. Inhaltlich trug das Vorhaben bereits zu dieser Zeit einer in Fachkreisen entbrannten Diskussion und ihren wesentlichen Strömungen Rechnung. Nach einer parlamentarischen Sachverständigenanhörung im Juni dieses Jahres konnten sich Bundestag und Bundesrat nun schneller als zunächst vermutet auf die endgültige Fassung des Reformgesetzes einigen.

Das jetzt beschlossene ESUG schreibt die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses bereits im Eröffnungsverfahren für mittelgroße Unternehmen zwingend vor. Die Frage, ab welcher Betriebsgröße die Neuregelung greifen soll, wurde intensiv und kontrovers diskutiert. Bei der nun umzusetzenden Fassung orientiert man sich an den Vorgaben des § 267 HGB, in denen mittelgroße Kapitalgesellschaften beschrieben werden. So hofft man, der Rechtsanwendung eine praktikable Lösung an die Hand zu geben, die den potentiell gegenläufigen Interessen gerecht wird – möglichst viele Anwendungsfälle auf der einen, effektives Bearbeiten eingehender Insolvenzanträge auf der anderen Seite. Die in Rede stehende Änderung wird somit nur einen Teil der künftigen Verfahren betreffen, es sei denn, Insolvenzrichter nehmen die ihnen vom Gesetzgeber eröffnete Option auf und bestellen auch dann verstärkt einen vorläufigen Gläubigerausschuss, wenn die neu zu definierende Mindestgröße unterschritten wird. Grundsätzlich kommt das Gremium dann nicht in

Betracht, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt ist, die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenzmasse unverhältnismäßig wäre oder die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führen würde. In dem vorläufigen Ausschuss werden auch künftig die größten Gläubiger vertreten sein, namentlich also finanzierende Kreditinstitute. Hervorzuheben ist die Beteiligung der Arbeitnehmer, und zwar unabhängig von der Frage des Gewichts ihrer im Verfahren geltend zu machenden Forderungen. Dem Schuldner ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen, sich frühzeitig mit seinen Gläubigern abzustimmen, um den Insolvenzantrag ausreichend vorzubereiten und im Hinblick auf die stets anzustrebende Straffung des Verfahrens wichtige Weichen zu stellen.

Ein nach den vorgenannten Grundsätzen eingesetzter vorläufiger Gläubigerausschuss kann sich gemäß dem neuen § 56a InsO nicht nur zu denjenigen Anforderungen äußern, die an den künftigen Verwalter zu stellen sind. Er ist zudem befugt, eine konkrete Person vorzuschlagen. Da das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag zur Person des Verwalters nur dann abweichen darf, wenn der Kandidat für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist, erfährt das Insolvenzverfahrensrecht eine nie dagewesene Stärkung der Gläubigerautonomie: Das zeitliche Stadium, in dem sich nach Ansicht vieler das Schicksal des gesamten Verfahrens entscheidet, ist zukünftig durch eine Verlagerung maßgeblicher Gestaltungsbefugnisse von den Gerichten auf die Gläubiger geprägt. Um nachteilige Verzögerungen zu vermeiden, wird den regelmäßig beteiligten Großgläubigern die Möglichkeit eingeräumt, beim Insolvenzgericht vorab die Bereitschaft zur Mitgliedschaft in Gläubigerausschüssen zu erklären und hierfür einen Ansprechpartner zu benennen. Die bisherige Praxis war im Hinblick auf eine derart qualifizierte Verfahrensteilhabe namentlich bei Insolvenzverfahren im Mittelstand von einer zurückhaltenden Bereitschaft geprägt. Im Zuge der Etablierung aller nun bevorstehenden Neuregelungen dürfte sich dies grundlegend ändern.

Während der nunmehr 13-jährigen Geschichte des Insolvenzrechts neuer Prägung spielte der Insolvenzplan gegenüber der übertragenden Sanierung eine stets untergeordnete Rolle. Um diesem Restrukturierungsmodus neues Leben einzuhauchen, führt der Gesetzgeber nun die Möglichkeit ein, Verbindlichkeiten in Gesellschaftsanteile umzuwandeln („Debt-Equity-Swaps"). Durch die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital kann eine Überschuldung beseitigt werden. Zugleich erlöschen Zins- sowie Tilgungspflichten und Gläubiger erhalten die Chance, an künftigen Gewinnen des sanierten Unternehmens unmittelbar zu partizipieren. Die in der Praxis zu erwartenden Reibungen an der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht werfen eine Vielzahl von Fragen auf, die vermutlich zunächst Instanzgerichte und sodann wieder den Gesetzgeber beschäftigen werden. Als Beispiel seien Streitfragen bei der Bewertung ehemaliger Forderungen als Sacheinlage und bei der Zuordnung zum bilanziellen Eigenkapital genannt. Mit Interesse wird auch zu verfolgen sein, wie sich die neue Gesellschaftsstruktur auf künftige Entscheidungsprozesse im operativen Geschäft auswirkt. Vor dem Hintergrund vieler Unwägbarkeiten und angesichts der Tatsache, dass die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital eine Zustimmung der betroffenen Gläubiger erfordert, prognostizieren zahlreiche Kritiker dieser Neuregelung keine Erfolgsgeschichte. Man wird sehen.

Ein weiteres Kernstück des Reformgesetzes ist die Einführung eines Schutzschirmverfahrens, welches bei einem Schuldnerantrag auf Eigenverwaltung eingeleitet wird. Hierdurch soll das betroffene Unternehmen nach amerikanischem Vorbild vor Vollstreckungsmaßnahmen geschützt werden, ohne durch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters das Vertrauen in seine Handlungsfähigkeit zu gefährden. Die Gläubigerinteressen sind durch die Bestellung eines Sachwalters geschützt, dem umfassende Auskunfts- und Überwachungsrechte übertragen werden. Innerhalb von drei Monaten hat der Schuldner einen Insolvenzplan vorzulegen, der die Sanierung des Unternehmens regelt. Trotz der bleibenden Verfügungsbefugnis des organschaftlichen Vertreters steht dieses Verfahren unter einer insolvenzspezifischen Haube, welche die Rechte der Gesellschafter stark einschränkt. Insbesondere wird eine Abberufung der Geschäftsleitung nur noch möglich sein, wenn damit keine Nachteile für die Gläubiger verbunden sind und der Sachwalter im Einzelfall zustimmt. Um den Schutz dieses Verfahrensmodus zu erhalten, muss der Schuldner mit dem Antrag auf Eigenverwaltung die Bescheinigung einer vom späteren Sachwalter verschiedenen fachkundigen Person vorlegen, aus der sich ergibt, dass lediglich eine drohende Insolvenz, aber noch keine eingetretene Zahlungsunfähigkeit festzustellen ist. Zudem muss der Aussteller dieser Bescheinigung das Vorliegen von Sanierungschancen grundsätzlich bejahen. Der mit der Eigenverwaltung verbundene Schutzschirm steht und fällt jedoch mit dem Einvernehmen der Gläubiger. Zwar bedeutet die Kündigung der Kredite und die damit einhergehende Zahlungsunfähigkeit kein gesetzlich vorgeschriebenes Ende dieser Verfahrensart, aber eine Betriebsfortführung ohne Rückendeckung von Banken und Lieferanten ist kaum denkbar.

Die beschriebenen Änderungen der Insolvenzordnung sollen Unternehmenssanierungen effektiver gestalten und damit sowohl den Wirtschafts- als auch den Insolvenzstandort Deutschland stärken. Nehmen die beteiligten Kreise den Willen des Gesetzgebers auf, kann dies zu einer Besinnung auf das Gebot kooperativer Unternehmenssanierungen führen, an welchen vor allem die Gläubiger intensiver beteiligt wären als je zuvor. Die großen Wirtschaftskanzleien teilen diese Hoffnung und stellen sich schon heute auf einen höheren Beratungsbedarf ein.

Doppelnützige Treuhand

Instrument der Praxis für eine insolvenznahe Sanierung

Manuel Sack | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter
Leif Engelbrecht | Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator
Brinkmann & Partner Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer, Bielefeld

Den in den Medien und im beratenden bzw. unternehmerischen Alltag regelmäßig aktualisierten Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise kann man sich neben den üblichen betrieblichen Herausforderungen nicht entziehen. Nicht zuletzt durch Insolvenzverfahren wie Lehman Brothers, Arcandor und Woolworth werden einzelne Aspekte und die zentrale Funktion der Insolvenzordnung (InsO) ohne Einschränkungen durch die Größe und Bedeutung einzelner Unternehmen („too big to fail") auf allen Ebenen diskutiert. Neben Haftungs- und Verlust- bzw. Ausfallrisiken unter anderem für Gesellschafter, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kreditversicherer und Banken werden vermehrt auch die Chancen wahrgenommen, die das Insolvenzverfahren mit Instrumenten wie Insolvenzplan und Eigenverwaltung bietet. Außerhalb der Möglichkeiten, die die InsO eröffnet, stellt die Beratungspraxis unter anderem mit der „doppelnützigen Treuhand" Sanierungsstrukturen zur Verfügung, die rechtzeitig vor einer Insolvenzreife des zu sanierenden Unternehmens erfolgversprechend sind.

Eine Stärkung von Sanierungsmöglichkeiten auf Grundlage der InsO bezweckt zwar der zurzeit viel diskutierte Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Unternehmenssanierung (RegE-ESUG). Auch ein erweiterter Gläubigereinfluss und eine Stärkung der Eigenverwaltung als wesentliche gesetzgeberische Motive der allseits erwarteten InsO-Novelle werden die teilweise auch nachteiligen Wirkungen eines Insolvenzverfahrens für die an einer Sanierung zentral interessierten Beteiligten nicht abschließend beseitigen können. Die InsO wird ein „öffentliches" Verfahren bleiben, an dem fremdbestimmte Dritte weiterhin Rechte und Pflichten zur Einflussnahme haben. So sind die vorbezeichneten Fälle nicht nur Beispiele dafür, dass selbst Unternehmen mit mehreren Hunderttausend Mitarbeitern vor einem Insolvenzverfahren nicht geschützt sind, sondern auch dafür, dass eine fehlgeschlagene Verständigung der Stakeholder im Vorfeld gescheitert ist und eine etwaige Chance auf eine effektive, nicht öffentlichkeitswirksame und auf die Sanierungsthemen beschränkte Restrukturierung vergeben wurde. Grund sind häufig unüberbrückbare Vertrauensverluste zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern, der Gesellschaft, deren Geschäftsführung und den (Haupt-) Gläubigern. Soweit für diese Beteiligten eine Zusammenarbeit jedoch weiterhin vorstellbar oder ein Glaube der (Haupt-) Gläubiger an die Sanierungschancen des Unternehmens gegeben ist, verfügt die Sanierungspraxis über Sanierungsinstrumente, die der jeweils vorgefundenen Situation entsprechen.

Ein in der jüngeren Vergangenheit – beispielsweise bei der Adam Opel GmbH – erfolgreich angewandtes Verfahren ist ein als „doppelnützige Treuhand" bezeichnetes Modell. Dem Treuhänder werden von den Gesellschaftern, die neue Liquidität nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung stellen, Anteile an dem zu sanierenden Unternehmen („Gesellschaftsanteile") übertragen, sofern insbesondere die in der Vergangenheit das Unternehmen finanzierenden Banken zu Sanierungsbeiträgen bereit sind. Diese wiederum werden (befristete) Stundungen nur aussprechen und frisches Geld nur zur Verfügung stellen, wenn ein Sanierungskonzept die Erwartung begründet, dass ihre bisherigen Sicherheiten werthaltig(er) gemacht und Forderungsausfälle vermieden bzw. minimiert werden können. Gemeinsames Ziel der Sanierung ist mithin die Wiederherstellung der Überlebens- und Kapitaldienstfähigkeit des Unternehmens oder eine Beteiligung der sanierungsbegleitenden Banken am Erlös aus einem Verkauf der Gesellschaftsanteile.

Die Doppelrolle des Treuhänders gegenüber Gesellschaftern und Gläubigern (Verwahrung/Verwaltung und Sicherung) dient während der sich an eine Übertragung zu treuen Händen anschließenden Sanierung insbesondere dem Interesse der beteiligten Gläubiger an einer Wertsteigerung des Unternehmens und einer Revitalisierung oder optimierten Abwicklung des Engagements.

Darüber hinaus dient der Treuhänder dem Interesse der Gesellschafter. Der Wert ihrer Gesellschaftsanteile ist zum Zeitpunkt der Übertragung regelmäßig erheblich vermindert. Mit den Sanierungsbeiträgen der Gläubiger können die Gesellschafter von einer erneuten Werthaltigkeit der Anteile profitieren. Entweder ihre bereits bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten reduzieren sich durch den Wertzuwachs des ihnen (möglichst) weiterhin wirtschaftlich zurechenbaren Geschäftsanteils oder sie haben die Aussichten, erneut werthaltige Geschäftsanteile zurückzuerhalten. Letzteres ist in der Praxis ein durchaus realisier-

bares und in der Vergangenheit mehrfach realisiertes Szenario.

Auch bei der doppelnützigen Treuhand ist ein zentraler Punkt die vertragliche Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Verteilung des Einflusses auf das zu sanierende Unternehmen. Den Voraussetzungen für eine Rückübertragung der Anteile bzw. einen Verkauf des Unternehmens kommt aus unterschiedlichen Gründen eine entscheidende Bedeutung zu. Bei identischer Grundstruktur können und sollten diese und weitere Komponenten in der vertraglichen Konstruktion dem jeweiligen Sanierungseinzelfall angepasst formuliert werden. Eine vorhandene, gleichwohl überschaubare Komplexität, insbesondere steuer- und haftungsrechtlicher Natur, gilt es dabei, für die Berater zu berücksichtigen.

Von zentraler Bedeutung für die doppelnützige Treuhand ist die „Treuhandabrede" zwischen den Gesellschaftern als Treugebern und dem Treuhänder (nicht selten in Form einer Treuhandgesellschaft), neben der eine weitere Vereinbarung zwischen dem Treuhänder, den Gläubigern und gegebenenfalls den Gesellschaftern stehen kann.

In der Treuhandabrede, die gegebenenfalls als Vertrag zugunsten Dritter, namentlich zugunsten der sanierungsbeteiligten Gläubiger, ausgestaltet werden kann, werden insbesondere das „Dürfen" des Treuhänders im Innenverhältnis und die Konkretisierung von Sicherungszweck und -fall bestimmt. Mit Blick auf einen nicht ausgeschlossenen künftigen Verkauf der Gesellschaftsanteile durch den Treuhänder sollten die für Kauf- und Abtretungsverträge üblichen selbstständigen Garantien der Gesellschafter (Kapitalaufbringung und -erhaltung, Steuern etc.) bereits aufgenommen werden. Die Weisungsbefugnisse (s. o.) gegenüber dem Treuhänder, dem nach Übertragung ansonsten vollumfänglich die Ausübung der Gesellschafterrechte zusteht, sind ebenso zu regeln wie beispielsweise die Informationsrechte der Beteiligten, der Bedingungseintritt für eine bzw. die Gestaltung einer Verwertung oder Rückübertragung des Treuguts (Geschäftsanteile; s. o.), eine Freistellung des Treuhänders, dessen Pflichten zur Rechnungslegung und nicht zuletzt die Vergütung des Treuhänders. Bei der Gestaltung haben die Berater insbesondere die Themenkomplexe „faktische Geschäftsführung", „Eigenkapitalersatz", „Untergang von Verlustvorträgen", „Realisierung von Einbringungsgewinnen (UmwStG)" und „Vermeidung von Grunderwerbsteuer" zu berücksichtigen.

Trotz bzw. gerade aufgrund einer nicht zu unterschätzenden und in erfolgversprechenden Fällen erfahrungsgemäß kurzfristig sowie einvernehmlich darstellbaren Regelungsdichte lassen sich mit der doppelnützigen Treuhand die meist unverzüglich anstehenden operativen Maßnahmen auf einer soliden rechtlichen und erneutes Vertrauen vermittelnden Grundlage von allen Beteiligten angehen.

Die doppelnützige Treuhand ermöglicht es den Sanierungsbeteiligten, in einem komplexen Umfeld auf Grundlage einer individualisierten Struktur eine effektive Sanierung umzusetzen. Diese Flexibilität und grundsätzliche Fähigkeit, sich an ändernde gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen, sowie die Möglichkeit, Sanierungsmaßnahmen schnell umzusetzen oder einzustellen, qualifizieren die doppelnützige Treuhand auch künftig als nicht zu vernachlässigendes Sanierungsinstrument.

BRINKMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

In rauer See
braucht man einen
verlässlichen Partner.

BIELEFELD
Gerichtstraße 3
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 944176-0
Telefax: +49 521 944176-22
bielefeld@brinkmann-partner.de

HANNOVER
Walderseestraße 1
30163 Hannover
Telefon: +49 511 22889-0
Telefax: +49 511 22889-222
hannover@brinkmann-partner.de

HAMBURG BERLIN ROSTOCK KIEL MÜNCHEN DÜSSELDORF FRANKFURT A.M. LEIPZIG STUTTGART BIELEFELD KASSEL KÖLN LONDON
Weitere Standorte und Informationen über uns finden Sie im Internet unter www.brinkmann-partner.de.

Partner für neue Märkte

Bankverein Werther bietet internationale Kompetenz mitten in der Heimat

Detlef Kropp | Bankverein Werther, Leiter Unternehmenskunden

Der Export ist weiterhin eine tragende Säule der deutschen Wirtschaft, insbesondere auch des Mittelstandes in Ostwestfalen-Lippe. Der Bankverein Werther steht mittelständischen Unternehmen im internationalen Geschäft mit Rat und Tat zur Seite.

? *Herr Kropp, der Bankverein Werther hat ein eigenes Kompetenzzentrum für das internationale Geschäft im Haus. Warum?*

Detlef Kropp
Unser Anspruch ist es, die Unternehmen in der Region nicht nur als Finanzier, sondern insbesondere auch als Gesprächspartner und Ratgeber bei vielen strategischen Frage- und Weichenstellungen zu begleiten. Wenn ein Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Partnern aufbaut, ist dies oft ein bedeutender Schritt in der Unternehmensentwicklung. Denn Wachstumschancen generieren unsere Kunden häufig nur auf ausländischen Märkten. Dabei müssen die Mittelständler viele neue Herausforderungen meistern: rechtlich, sprachlich und kulturell. In unserem Kompetenzzentrum „Internationales Geschäft" haben wir Spezialwissen über Länder, Zahlungsbedingungen und Zahlungssicherung sowie Exportfinanzierungen ganz in der Nähe unserer Kunden gebündelt. Gemeinsam mit unseren Experten im Zins- und Währungsmanagement können wir unsere Kunden effektiv bei ihren internationalen Geschäften begleiten und jederzeit beratend zur Seite stehen.

? *Wie ist das Kompetenzzentrum aufgestellt?*

Detlef Kropp
In unserem Kompetenzzentrum sind zwölf Mitarbeiter für die Kunden da. Vier Betreuer stehen als persönlicher Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Die anderen sorgen dafür, dass die Geschäfte reibungslos ausgeführt werden. Durch die enge Zusammenarbeit von Beratung und Sachbearbeitung können wir schnell, flexibel und unbürokratisch auf die Wünsche unserer Kunden reagieren. Die Transaktionen und dokumentären Zahlungen laufen nicht über eine Zentrale in Düsseldorf oder Frankfurt, sondern vor Ort in der Region. Als direkter SWIFT-Teilnehmer mit einem umfangreichen Korrespondenzbankennetz haben wir – und damit unsere Kunden – einen kurzen und direkten Draht in die ganze Welt.

? *Erst die Finanzkrise und Wirtschaftskrise, jetzt die Schuldenkrise: Wie haben sich die Ex- und Importe unter diesen Voraussetzungen in der Region entwickelt?*

Detlef Kropp
Insgesamt war das vergangene Jahr von dynamischen Entwicklungen im Import und Export geprägt. Nachholeffekte aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise haben diese Entwicklung zusätzlich begünstigt. Vor allem das Exportgeschäft unserer Kunden unterstreicht diese Dynamik. Allerdings hat sich im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise das Sicherheitsbedürfnis unserer Kunden erhöht. Geschäfte, die früher „auf Zuruf" abgeschlossen wurden, werden heute wieder abgesichert. Dieser Trend verstärkt sich seit der Schuldenkrise weiter. Die Exporteure sind heute viel kritischer bei den Bonitäts- und Länderrisiken als noch vor ein paar Jahren.

? *Welche Länder sind für die heimischen Exporteure besonders wichtig?*

Detlef Kropp
Neben dem innereuropäischen Handel, der weiterhin die größte Bedeutung für unseren Mittelstand hat, steigt der außereuropäische Handel überproportional an. Es sind vermehrt auch kleinere Unternehmen, die Kontakte in der ganzen Welt knüpfen. Es ist keine Ausnahme mehr, dass Mittelständler Geschäfte in China, Saudi-Arabien, Dubai, Korea oder Indien abschließen. Unsere Kunden wünschen sich dabei eine intensive persönliche Begleitung und kompetente Beratung bei diesen Vorhaben.

? *Wie unterstützen Sie den Mittelstand dabei, neue Märkte zu erschließen?*

Detlef Kropp
Wer sich auf neuen Märkten engagieren möchte, muss sich über die rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten vor Ort informieren. Unsere Berater kennen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung die Besonderheiten vieler Länder. Wir unterstützen die Unternehmer, ihre Pläne vorzubereiten und umzusetzen. Wir informieren über Länderbesonderheiten, vermitteln Geschäftskontakte, erläutern die Einfuhrbedingungen und geben Tipps aus der Praxis.

? *Welche besonderen Herausforderungen sehen Sie derzeit bei der Abwicklung internationaler Geschäfte?*

Detlef Kropp
Das Thema Sicherheit steht im Mittelpunkt vieler Überlegungen unserer Kunden. Deshalb wird es in Zukunft wichtiger werden,

dafür auch bei komplexen Exportgeschäften Antworten zu finden. Beispielsweise können wir Exportgarantien des Bundes einbinden. Ferner müssen deutsche Exporteure im harten globalen Wettbewerb häufig die Zahlungsbedingungen ihrer internationalen Kunden akzeptieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Importeure fragen immer längere Zahlungsziele nach. Dadurch steigt natürlich der Finanzierungsbedarf der Exporteure merklich an.

? *Welche Rolle spielen Währungsschwankungen?*

Detlef Kropp
Starke Kursschwankungen an den Devisenmärkten erschweren eine sichere Kalkulation von Auslandsgeschäften. Daher fragen sowohl Exporteure als auch Importeure verstärkt nach Devisenoptions- oder Termingeschäften, um ihre Wechselkursrisiken abzusichern. Zudem werden unsere heimischen Importeure von ihren internationalen Handelspartnern vermehrt aufgefordert, gelieferte Waren beispielsweise in der chinesischen Landeswährung Renminbi zu bezahlen. Diese Währung ist jedoch nicht frei konvertierbar. Wir wickeln diese Renminbi-Zahlungen für unsere Kunden über spezielle Währungskonten ab.

? *Gibt es besondere Informationsangebote für Kunden?*

Detlef Kropp
Wir bieten unseren mittelständischen Kunden praxisorientierte Workshops für die Auszubildenden, Vertriebsmitarbeiter oder die Geschäftsführung an. Abgestimmt auf die jeweilige Zielgruppe konzipieren wir Seminare, die von den Mitarbeitern unseres Kompetenzzentrums durchgeführt werden. Sie erläutern bedarfsgerecht und individuell, worauf es bei der Vertragsgestaltung, insbesondere bei der Zahlungssicherung und der sicheren Abwicklung im internationalen Geschäft, ankommt. Wichtig sind konkrete Tipps für die tägliche Arbeit. Diese erhalten die Teilnehmer von unseren Praktikern aus erster Hand.

Zahlen, Daten, Fakten
Der Bankverein Werther ist eine Niederlassung der Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG, die mit ihrem Kompetenzzentrum „Internationales Geschäft" mittelständische Unternehmen bei ihren internationalen Aktivitäten begleitet. Im Jahr 2011 hat die Bank insgesamt ca. 27 000 Transaktionen abgewickelt. Das Gesamtvolumen der qualifizierten Auslandsgeschäfte bewegte sich bei ca. 700 Millionen Euro. Im Währungsmanagement hat die Bank die Mittelständler mit ca. 1 600 Kurssicherungsgeschäften unterstützt.

SERVICE-SEITEN
INFORMATIV – SACHLICH – UNABHÄNGIG

Inflation – quo vadis?

Karsten Pohl | Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold, Direktor Private Banking

Prognosen zur Entwicklung der Inflation sind für Unternehmer in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Zum einen beeinflussen Inflationserwartungen das langfristige Zinsniveau. Dies spielt bei Investitionsentscheidungen, die insbesondere mit Fremdmitteln finanziert werden, eine wichtige Rolle. Zum anderen steht mit Blick auf das Privatvermögen die Sorge um einen Wertverlust im Raum. Wie steht es um die Inflationsgefahr wirklich? Die folgende Analyse gibt Antworten.

Die Bekämpfung der Staatsschuldenkrise sowie der davon ausgehenden wirtschaftlichen Belastungen steht derzeit im Zentrum fast aller finanz- und geldpolitischen Maßnahmen in den Industrieländern. Die Notenbanken versuchen, den angeschlagenen Finanzsektor durch eine extrem expansive Ausrichtung ihrer Geldpolitik zu stützen und damit gleichzeitig das Gegengewicht zu einer zunehmend restriktiv wirkenden Fiskalpolitik zu bilden.

In den Vereinigten Staaten, in Großbritannien und in Japan stützen die Notenbanken dabei auch am Kapitalmarkt die Kurse von Staatsanleihen durch massive Kaufprogramme. Die Europäische Zentralbank hat bislang nur begrenzt in den krisengeschüttelten Anleihemärkten interveniert. Sie gerät aber derzeit unter erheblichen politischen Druck, ebenfalls in größerem Umfang Staatsanleihen zu kaufen und damit einen möglichen Zusammenbruch der europäischen Finanzmärkte zu verhindern.

Im aktuell schwächelnden konjunkturellen Umfeld werden die Inflationsgefahren, die von dieser Politik ausgehen können, fast einhellig als gering eingeschätzt. Teilweise wird sogar ein Japan-Szenario mit Deflationstendenzen als das größere Risiko gesehen. Unterdessen sind die Inflationsraten in den vergangenen Monaten in vielen Ländern stetig angestiegen. Im Euro-Raum liegen sie derzeit durchschnittlich bei 3 %, in den Vereinigten Staaten fast bei 4 % und in Großbritannien bei 5 %. Die Mehrzahl der Prognosen geht jedoch davon aus, dass die Inflationsraten im kommenden Jahr wieder kräftig sinken werden und auch mittelfristig keine nennenswerten Inflationsgefahren existieren.

Historische Tiefststände

Im Zuge der Finanzkrise senkten die Zentralbanken ihre Leitzinsen auf historische Tiefststände. Die Notenbankzinsen in den USA, in Großbritannien und in Japan liegen seit dem Krisenwinter 2008 / 2009 auf einem extrem niedrigen Niveau von 0,0 bis 0,5 %. Damit haben die Notenbanken faktisch keinen Spielraum für weitere Zinssenkungen. Im Unterschied zu den anderen großen Notenbanken hatte die Europäische Zentralbank zwar ihren Leitzins im April und Juni dieses Jahres um jeweils 25 Basispunkte auf 1,5 % erhöht, doch hat sie mittlerweile wieder den Rückzug an der Zinsfront angetreten.

Neben der Zinspolitik greifen die Zentralbanken verstärkt zu „unkonventionellen" geldpolitischen Maßnahmen. Dazu gehört auch der Ankauf von Staatsanleihen. Insgesamt wurden bislang staatliche Anleihen im Wert von über 200 Milliarden Euro (netto) aufgekauft und im Gegenzug durch die Ausgabe von Geldmarktpapieren sterilisiert. Damit soll der expansive Impuls des Ankaufs durch eine Absorption der geschaffenen Geldmenge wieder aufgehoben werden.

Im Vergleich zur EZB ist die Geldpolitik in den meisten anderen Industrieländern seit Beginn der Finanzkrise noch expansiver ausgerichtet. So dehnte die US-Notenbank in der Finanzkrise ihre Zentralbankbilanz noch sehr viel stärker aus.

Die Bilanzausweitung wurde dabei weder von der US-Notenbank noch in Großbritannien oder in Japan durch zusätzliche liquiditätsabsorbierende Maßnahmen auf der Passivseite sterilisiert, so wie das die EZB grundsätzlich handhabt. Das durch die Anleihekäufe zusätzlich in Umlauf gebrachte Geld wird also nicht wieder „eingesammelt", sondern verbleibt im privaten Sektor. Denn anders als bei der EZB steht weniger die Funktionsfähigkeit bestimmter Anleihemärkte im Fokus, sondern mehr die Verbesserung der Liquidität im Finanzsystem und eine weitere Absenkung des ohnehin schon niedrigen Zinsniveaus am langen Ende der Zinsstrukturkurve.

In den meisten Fällen sind die Auswirkungen der sehr expansiv ausgerichteten Geldpolitik auf das Geldmengen- und Kreditwachstum bislang jedoch gering. Erst wenn die zusätzlich geschaffene Geldmenge auch tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf einfließt, hat sie nach gängiger Auffassung auch das Potenzial, inflationssteigernd zu wirken.

Vertrauen in die Geldpolitik

Diese Argumentation prägt ganz offensichtlich auch die Mehrheitsmeinung der professionellen Konjunkturprognostiker. Das zeigen beispielsweise die Consensus-Umfragen zu den langfristigen Inflationserwartungen. Demnach gehen die befragten Prognostiker etwa für Deutsch-

land nicht davon aus, dass die Inflationsrate bis 2020 über die Zwei-Prozentmarke ansteigen wird.

Das vergangene Jahrzehnt war geprägt durch ein hohes Maß an Preisniveaustabilität. So ist es der Europäischen Zentralbank gelungen, seit Gründung der Währungsunion im Jahr 1999 bis zum Ende des vergangenen Jahres die Inflationsrate im Euro-Raum bei durchschnittlich 1,98 % zu halten. Genauer hätte man das Ziel von „unter, aber nahe bei 2 %" nicht erreichen können. In den Vereinigten Staaten lag die Teuerungsrate im selben Zeitraum bei 2,5 %, in Großbritannien bei 1,9 %.

Für die Stabilität der Inflationserwartungen ist die Glaubwürdigkeit der Geldpolitik der entscheidende Faktor. Solange diese Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die Inflationsbekämpfung nicht ernsthaft in Zweifel gezogen wird, bleiben die Inflationserwartungen „verankert", auch wenn die Notenbanken – wie in den letzten Jahren – unorthodoxe Maßnahmen zur Stützung der Finanzmärkte ergreifen.

Fest verankerte langfristige Inflationserwartungen können also ein stabiles Fundament bilden, auf dem die Geldpolitik auch kurzfristig flexibel agieren kann.

Inflationsgefahren für die nächsten Jahre

Aus der extrem expansiven Ausrichtung der Geldpolitik in den wichtigsten Ländern erwachsen daher Gefahren für die Inflationsentwicklung, die derzeit nur unzureichend diskutiert werden:

- Die direkte Staatsfinanzierung durch die Notenbanken über Anleihekäufe in größerem Umfang kann den Einstieg in eine Periode steigender Inflationsraten markieren. In Deutschland gibt es in diesem Zusammenhang die Erfahrungen mit der Hyperinflation der Zwanzigerjahre, auch wenn eine derart extreme Entwicklung heute ausgeschlossen scheint.
- Überschuldete Staaten haben ein Interesse an steigenden Inflationsraten, denn diese reduzieren den realen Wert der bestehenden Schulden und enteignen tendenziell die Gläubiger. Ein höheres nominales Wachstum der Wirtschaftsleistung erleichtert zudem die Reduktion der Schuldenstandsquote. Allerdings gehen steigende Inflationsraten in der Regel auch mit steigenden Nominalzinsen einher, so dass der Entlastungseffekt vornehmlich während der Restlaufzeit der momentan ausstehenden Schuldtitel zum Tragen kommt.
- Eine anhaltende Niedrigzinsphase führt zu einem Liquiditätsüberschuss, der nach Anlagegelegenheiten sucht und Übertreibungen an Vermögens- oder Gütermärkten auslösen kann. So wird die Niedrigzinspolitik der US-Notenbank von 2002 bis 2005 als einer der Auslöser der Preisblase am US-Häusermarkt angesehen.
- Beginnt die Glaubwürdigkeit der Notenbanken erst zu bröckeln, kann sich eine Inflationsspirale entwickeln, die nur unter hohen Kosten wieder gebrochen werden kann. Als Beispiel mögen die Stabilisierungsrezessionen in den USA und Europa in den frühen Achtzigerjahren dienen.

Für die EZB steht derzeit besonders viel auf dem Spiel: Als relativ „junge" Notenbank hat sie ihre Glaubwürdigkeit in erheblichem Maß durch einen „Reputationstransfer" von der Bundesbank übernommen. Sollte sich in den kommenden Monaten die Einschätzung durchsetzen, dass die EZB dem Ziel der Inflationsbekämpfung nicht oberste Priorität einräumt und ihre Unabhängigkeit infrage steht, könnten sich die Inflationserwartungen für den Euro-Raum daher schneller aus ihrer Verankerung lösen als in den anderen Wirtschaftsräumen.

Diese Gefahren sind eher mittel- bis langfristiger Natur. Sie werden sich in diesem Jahr nach unserer Einschätzung noch nicht auswirken, das Jahr 2012 wird noch von rückläufigen Inflationsraten geprägt sein. Ab dem Jahr 2013 kann sich dann aber in den Industrieländern eine Tendenz zu steigenden Teuerungsraten durchsetzen. Dabei dürfte ein erster preissteigernder Impuls von den Rohstoffmärkten ausgehen, aber auch bei den Lohnkosten erwarten wir in einigen Ländern einen stärkeren Aufwärtsdruck. Wir sehen daher die Inflationsraten auf Sicht der nächsten drei bis fünf Jahre in den Vereinigten Staaten eher bei 4 bis 5 % als bei 2,2 % und in Deutschland und im restlichen Euro-Raum eher bei 2,5 bis 3,5 als bei 1,9 %. Der aktuelle Langfrist-Consensus erscheint uns daher im Hinblick auf die Inflationsentwicklung deutlich zu optimistisch.

Fazit

Die Niedrigzinspolitik der wichtigsten Notenbanken, kombiniert mit dem Ankauf von größeren Mengen an Staatsanleihen und sonstigen Problemaktiva, soll einen Zusammenbruch des globalen Finanzsystems verhindern. Die Geldpolitik wird diese extrem expansive Ausrichtung vermutlich noch einige Zeit beibehalten müssen, um ihr Ziel zu erreichen. Sollte sie erfolgreich sein, so wird zu den Folgen dieser Politik nach unserer Einschätzung auch ein nachhaltiger Anstieg der Inflationsraten in den Industrieländern gehören.

Insofern besitzt das langfristige Zinsniveau über die nächsten Jahre Potenzial nach oben. Dies sollten Unternehmer in ihren Investitionsrechnungen berücksichtigen. Bei Einsatz von Fremdkapital erscheint die Nutzung längerfristiger Zinsbindungen sinnvoll. Für den Unternehmer als Kapitalanleger können inflationsgeschützte Anleihen, aber auch innovative inflationsgeschützte Bankeinlagen eine sinnvolle Ergänzung in einer breit aufgestellten Vermögensstruktur bieten.

Stand: Dezember 2011

Autorenübersicht

Bankverein Werther
Niederlassungen Werther und Bielefeld
Ravensberger Straße 23
33824 Werther (Westf.)

Telefon 05203 706-0 / 0521 557557-0
Telefax 05203 706-91 / 0521 557557-20

kontakt@bankverein-werther.de
www.bankverein-werther.de

Autor: Detlef Kropp

BRANDI RECHTSANWÄLTE
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Telefon 0521 96535-0
Telefax 0521 96535-99

bielefeld@brandi.net
www.brandi.net

Autoren: Dr. Bernhard König,
Prof. Dr. Burghard Piltz

Brinkmann & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Gerichtstraße 3
33602 Bielefeld

Telefon 0521 944176-0
Telefax 0531 944176-22

bielefeld@brinkmann-partner.de
www.brinkmann-partner.de

Autoren: Leif Engelbrecht,
Dr. Thorsten Fuest, Manuel Sack,
Dr. Holger Theurich

Fiedler, Ostermann & Schneider
Klausheider Straße 31
33106 Paderborn

Telefon 05254 660631
Telefax 05254 660632

paderborn@fos-patent.de
www.fos-patent.de

Autor: Thomas Ostermann

Gramm, Lins & Partner
Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR
Freundallee 13a
30173 Hannover

Telefon 0511 515120-0
Telefax 0511 515120-88

hannover@grammpatent.de
www.grammpatent.de

Autoren: Sebastian Aisch,
Joachim Gerstein

Handschuh + Lehmann
Rechtsanwälte · Fachanwälte
Mindener Straße 6
31675 Bückeburg

Telefon 05722 96674-0
Telefax 05722 96674-40

info@raehandschuh.de
www.raehandschuh.de

Autor: Matthias Lehmann

HLB Dr. Stückmann und Partner
Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld

Telefon 0521 2993-00
Telefax 0521 2993-05

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

Autoren: Dr. Thomas Beckmann,
Dr. Oliver Middendorf, Lutz Scholz,
Detlef Wrede

LTS
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Bunsenstraße 3
32052 Herford

Telefon 05221 69 30-600
Telefax 05221 69 30-690

info@lts-rechtsanwaelte.com
www.lts-rechtsanwaelte.com

Autoren: Dr. Stefan Hoischen, Dr. Rolf Weber,
Josef Winkler

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederwall 28
33602 Bielefeld

Telefon 0521 96497-0
Telefax 0521 96497-414

uwe.hohage@de.pwc.com
www.pwc.de

Autoren: Andreas Stephan Ernst,
Dr. Uwe Hohage, Heike Kleine-Tebbe ,
Arthur Jagiella, Dr. Alexandra Maßbaum

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG
Neuer Platz 1
33098 Paderborn

Telefon 05251 294-0
Telefax 05251 294-188

info@volksbank-phd.de
www.volksbank-phd.de

Autor: Karsten Pohl

Zukunftsmeile Fürstenallee
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Zukunftsmeile 1
33102 Paderborn

Telefon 05251 603313
Telefax 05251 603530

info@zukunftsmeile-fuerstenallee.de
www.zukunftsmeile-fuerstenallee.de

Autor: Prof. Dr. Wilhelm Schäfer

ALLE BERICHTE ONLINE

www.service-seiten.info